

Innenausschuss
Protokoll
31. Sitzung

Bandabschrift

Öffentliche Anhörung

am Mittwoch, 28. Februar 2007, 17.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1

Sitzungssaal: Paul-Löbe-Haus, Raum 2 300

Vorsitz: Sebastian Edathy , MdB

Öffentliches Fachgespräch zur Thematik
„Transsexuellenrecht“

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Max Stadler, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes
BT-Drucksache 16/2016

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Kai Gehring und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)

BT-Drucksache 16/4148

- c) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Selbstbestimmtes Leben in Würde ermöglichen - Transsexuellenrecht umfassend reformieren

BT-Drucksache 16/947

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	5
• Mitglieder des Deutschen Bundestages	
• Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen	
II. Sachverständigenliste	7
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	8
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	9
V. Anlage 1	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen - Ausschussdrucksachen-Nr. - 16(4)167 ff.	
Maria Sabine Augstein	44
Rechtsanwältin, Tutzing - 16(4)167 A -	
Manfred Bruns	49
Lesben- und Schwulenverband in Deutschland e.V., Köln - 16(4)167 -	
MR Dr. Thomas Meyer	54
Bundesministerium der Justiz, Berlin - 16(4)167 F -	
Dr. Konstanze Plett	56
Universität Bremen - 16(4)167 E -	
Deborah Reinert	60
Rechtsanwältin, Erfstadt - 16(4)167 B -	
Christian Schenk	69
Berlin - 16(4)167 C -	
MR Dr. Heribert Schmitz	83
Bundesministerium des Innern, Berlin - 16(4)167 D -	

VI. Anlage 2

Nicht angeforderte Stellungnahmen
- Ausschussdrucksachen-Nr. - 16(4)173 ff.

Arbeitskreis Transsexualität Nordrhein-Westfalen - 16(4)173 - 86

SHG - TRANSIDENTITÄT für Berlin und Brandenburg 89
- 16(4)173 A -

Transgender-Netzwerk Berlin (TGNB) - Arbeitskreis Recht 92
- 16(4)173 B -

Transgender-Netzwerk - 16(4)173 C - 93

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

II. Liste der Sachverständigen für die Öffentliche Anhörung am 5. März 2007

- | | | |
|----|--------------------------------|--|
| 1. | Maria Sabine Augstein | Rechtsanwältin, Tutzing |
| 2. | Manfred Bruns | Lesben- und Schwulenverband in
Deutschland e.V., Köln |
| 3. | MR Dr. Thomas Meyer | Bundesministerium der Justiz, Berlin |
| 4. | Dr. Konstanze Plett | Universität Bremen |
| 5. | Deborah Reinert | Rechtsanwältin, Erfstadt |
| 6. | Christian Schenk | Berlin |
| 7. | MR Dr. Heribert Schmitz | Bundesministerium des Innern, Berlin |

III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

Sprechregister der Sachverständigen

	Seite
Maria Sabine Augstein	9, 26, 29, 31, 35, 40
Manfred Bruns	13, 26, 30, 32, 36, 42
MR Dr. Thomas Meyer	15, 28, 33, 34, 42
Dr. Konstanze Plett	17, 29, 41
Deborah Reinert	18, 27, 32
Christian Schenk	19, 37
MR Dr. Heribert Schmitz	23, 26, 28, 33, 34

Sprechregister der Abgeordneten

Vors. Sebastian Edathy	9, 15, 25, 28, 29, 30, 34, 35, 43
Helmut Brandt	25
Gabriele Fograscher	31
Gisela Piltz	27
Ulla Jelpke	33
Irmingard Schewe-Gerigk	39

IV. Protokollierung der Anhörung (Bandabschrift)

Vors. **Sebastian Edathy**: Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, ich darf die 31. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in der laufenden Wahlperiode eröffnen. Die Sitzung findet statt in Form eines öffentlichen Fachgespräches zur Thematik „Transsexuellenrecht“. Ich darf Sie alle herzlich begrüßen. Mein Name ist Sebastian Edathy, ich bin Vorsitzender des Innenausschusses und werde die heutige Veranstaltung moderieren. Ich danke insbesondere den Damen und Herren Sachverständigen, dass Sie der Einladung des Ausschusses nachgekommen sind, um hier die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und aus den mitberatenden Ausschüssen zu Vorlagen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Transsexuellenrecht, einschließlich des übersandten Auszugs aus dem Entwurf eines Passgesetzes der Bundesregierung, zu beantworten. Wir haben die Sachverständigen gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorlagen und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich im Namen des Ausschusses. Diese sind an die Mitglieder des Ausschusses und auch an die mitberatenden Ausschüsse verteilt worden. Die Stellungnahmen werden auch dem Protokoll über das heutige Fachgespräch beigelegt. Ich gehe davon aus, dass das Einverständnis der Sachverständigen zur öffentlichen Durchführung des Fachgespräches auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache umfasst. Von der heutigen Anhörung wird eine Bandabschrift gefertigt. Ich bitte Sie deshalb, sofern die Beiträge nicht ohnehin direkt zuzuordnen sind, vor Ihrem Redebeitrag Ihre Namen zu nennen, damit die Äußerungen später zutreffend zugeordnet werden können. Das Protokoll wird den Sachverständigen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Details zur weiteren Vorgehensweise mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird im Übrigen auch ins Internet unter www.bundestag.de eingestellt. Zum heutigen zeitlichen Ablauf möchte ich anmerken, dass Verständigung herbeigeführt wurde, eine Sitzungsdauer bis 19.00 Uhr vorzusehen. Des Weiteren wurde vereinbart, dass jedem der Sachverständigen die Gelegenheit gegeben werden soll, einleitend in einer Erklärung von bitte längstens fünf Minuten Kernaussagen zu den hier zur Debatte stehenden Vorlagen akzentuiert darzustellen. Danach würden wir mit der Befragung der Sachverständigen zunächst durch die Berichterstatter und dann durch weitere Abgeordnete beginnen. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? Ich sehe keinen Widerspruch und höre auch keinen, dann ist das so festgestellt. Entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Sachverständigen würde ich zunächst Frau Maria Sabina Augstein um Ihr Einführungsstatement bitten. Frau Augstein, Sie haben das Wort.

SV **Maria Sabine Augstein**: Guten Tag meine Damen und Herren. Zu meiner Person muss ich, glaube ich, nicht so sehr viel sagen. Ich beschäftige mich seit 1980

mit den Rechtsproblemen der Transsexualität, insbesondere in dem Bereich des Personenstandsrechts, der heute zur Debatte steht, und im Bereich des Krankenversicherungsrechts; der steht heute aber nicht zur Debatte. Seit 1992 beschäftige ich mich mit den Rechtsproblemen von Lesben und Schwulen, insbesondere zum Thema „eingetragene Lebenspartnerschaft“. Ich möchte jetzt kurz auf die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte eingehen. Zunächst: Zugang auch ausländischer Transsexueller zum TSG. Dies betrifft den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, bis zum 30. Juni 2007 eine Neuregelung zu schaffen. Ich entnehme der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums, dass es beabsichtigt ist, bis dahin eine Neuregelung vorzulegen. Dies ist schon mal begrüßenswert, wenn das dann auch klappt. Ich möchte dann noch darauf hinweisen, dass es sehr wichtig ist, auch im Personenstandsgesetz als Folgeregelung Änderungen aufzunehmen, die es ermöglichen, dass auch Ausländer, die eine Vornamensänderung oder eine Feststellung der neuen Geschlechtszugehörigkeit erreicht haben, eine Nachbeurkundung der Geburt laut § 41 PStG a.F. oder § 36 PStG n.F. erreichen können. Dies erscheint notwendig, weil die Meldebehörden sagen können, dass sie erst eine neue Personenstandsurkunde möchten, bevor sie eine entsprechende Änderung in ihrem Datenbestand durchführen. Also, wir brauchen hier auch diese Folgeregelung. Dann komme ich zu dem aus meiner Sicht aller wichtigsten Punkt einer TSG-Reform, nämlich Beschleunigung der Verfahren. Bisher bestehen dort außerordentlich hohe Hürden, die teilweise auch den Gesetzeszweck konterkarieren, dazu in eklatantem Widerspruch stehen. Ich verfolge diese Dinge nun schon seit 1978. Es wurde zur Begründung der „kleinen Lösung“, der Vornamensänderung, ausgeführt, dass dies eine Hilfe für den Alltag und für die Bewältigung der mit dem Umstieg verbundenen Probleme sein sollte. Die Betroffenen sollten ausprobieren können, ob dieses Leben im neuen Geschlecht auch das ist, was für sie auch wirklich das Richtige ist. Hiermit sind die hohen Hürden und Voraussetzungen, die das TSG letztlich aufstellt, nicht vereinbar. Dies betrifft insbesondere diesen dreijährigen Zwang, den transsexuellen Vorstellungen entsprechend zu leben. Es gibt eine Reihe von Gerichten und auch Gutachtern, die verlangen, komplette drei Jahre schon entsprechend gelebt zu haben. D.h., das, was der Gesetzgeber ursprünglich als „Hilfe für den Alltagstest“ angeboten hat, wird dann zur Voraussetzung als „Alltagstest ohne diese Hilfe“ einer Vornamensänderung gemacht. Das ist ein Unding. Das gleiche gilt für die Voraussetzung, dass eine Prognose verlangt wird, wonach mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. Damit wird ein Grad an Gewissheit verlangt, wie er für medizinische Maßnahmen erforderlich ist. Das ist auch etwas, was den Zweck der „kleinen Lösung“ vereitelt, in vielen Fällen. Die Verfahrensdauer ist auch entsprechend zu lang. Ich habe das in meiner Stellungnahme einzeln ausgeführt, dass diese Verfahren teilweise eineinhalb bis zwei Jahre dauern. Das ist natürlich ein völlig untragbarer Zustand für die Betroffenen. Hier brauchen wir wirklich effiziente Wege, um diese Verfahrensdauer abzukürzen. Wenn das grundsätzliche

Schema, dass ein Gericht entscheidet und Gutachten erstellt werden müssen, nach Meinung des Innenministeriums beibehalten werden soll, dann muss man die materiell - rechtlichen Voraussetzungen absolut herabsetzen, um auch einen Beschleunigungseffekt zu erreichen. Aus meiner Sicht sollte man nur noch verlangen, dass die Betroffenen sich nicht mehr dem angegebenen Geburtseintrag, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfinden. Auf alles Weitere sollte verzichtet werden. Es sollte auf den dreijährigen Zwang und auf die Prognose, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nicht mehr ändern wird, verzichtet werden. Es sollte auch, was das Verfahren betrifft, auf den Vertreter des öffentlichen Interesses verzichtet werden. In dem Zusammenhang möchte ich auch auf eine Studie von zwei Berliner Professorinnen an der Freien Universität (Frau Osburg, Frau Weitze) hinweisen, die mehrfach in ihren Stellungnahmen auch die Frage gestellt haben, ob man unbedingt zwei Gutachten braucht. Es wäre schon eine Hilfe, wenn ein positives Gutachten ausreichen würde. Das betrifft insbesondere die Verfahren wegen Vornamensänderung. Soweit es die Personenstandsänderung betrifft, ist unter allen eingegangenen Stellungnahmen doch mehr oder weniger Konsens. Ich habe die Stellungnahmen des Justiz- und des Innenministeriums erst heute gelesen. Das, was ich bisher kennen gelernt habe, dass man auf die Operationen und auf die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit verzichten sollte, das ist Konsens. Das hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom Dezember 2005 angeregt. Ich habe das auch befürwortet. Ich möchte an dieser Stelle nur noch einmal sagen, dass man auch dafür sorgen muss, dass eine solche Liberalisierung nicht den Krankenkassen in die Hände spielt. Diese könnten dann sagen, wenn man das für eine Personenstandsänderung nicht mehr braucht, dann brauchen wir auch diese Eingriffe nicht mehr zu bezahlen. Das ist natürlich Unsinn. Aber man sollte deswegen unbedingt, wenn man diesem Anliegen näher tritt, in die Begründung des Gesetzes aufnehmen, dass damit über sozialrechtliche Fragen, über die Kostenübernahmepflicht der verschiedenen Kostenträger nichts ausgesagt ist. Dann zu einem Detailproblem, zu dem verschiedene Meinungen vertreten werden. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist aus meiner Sicht kein Grund, dass die Personenstandsänderung nach § 8 TSG nicht durchgeführt werden kann. Das ist auch in der Kommentierung Mehrheitsmeinung und zwar ganz einfach deshalb, weil es keine entsprechende gesetzliche Einschränkung gibt. Dann kommt es zwar zu einer verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, aber das ist gesetzlich nicht ausgeschlossen. Der § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz verlangt nur, dass es sich bei Eingehung um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft handeln muss. Dann die weitere Frage, wenn nach einem solchen Beschluss nach § 8 TSG die Betroffenen, die dann rechtlich Mann und Frau sind und nicht mehr zwei Frauen oder zwei Männer, eine Ehe eingehen wollen, da wird teilweise, wie mir berichtet worden ist, die Meinung vertreten, dass die Lebenspartnerschaft erst gerichtlich aufgelöst werden muss. Das ist aus meiner Sicht auch nicht richtig. Ich habe dazu auch an den Fachausschuss der Standesbeamten geschrieben, der sich meiner Auffassung angeschlossen und in der Standesamtszeitung veröffentlicht hat, dass ohne Weiteres

diese beiden jetzt einfach eine Ehe eingehen können, und dass man nicht vorher die Lebenspartnerschaft auflösen muss. Gestützt wird diese Auffassung durch die Neufassung des § 1306 BGB, wonach nur eine Eheschließung oder Lebenspartnerschaft mit einem Dritten einer neuen Ehe entgegensteht. Hier sind es die gleichen beiden Personen und insofern ist dieses gesetzlich ohne Weiteres möglich. Wenn Standesämter meinen, dass das nicht geht, dass man erst die Lebenspartnerschaft auflösen muss, dann ist das falsch. Es ist auch ein Unterschied zu dem umgekehrten Fall. Sind die beiden verheiratet und in der Folge unterzieht sich weitgehend der Mann einer Geschlechtsumwandlung, dann sind es zwei Frauen. Dass man in diesen Fällen bisher den nahtlosen Übergang nicht hatte, konnte man immerhin noch damit vertreten, dass mit der Ehe mehr Rechte verbunden sind als mit der Lebenspartnerschaft. Es muss natürlich auch die Frage gestellt werden, was ist jetzt mit dieser besseren Rechtsstellung in der Ehe im Vergleich zur Lebenspartnerschaft. Das gilt aber nicht für den Fall, in dem zuerst eine Lebenspartnerschaft besteht. Da gibt es eher weniger Rechte, so dass es hier überhaupt keinen Grund gibt, dass man die Lebenspartnerschaft erst auflösen muss, um anschließend heiraten zu können. Eine letzte kurze Bemerkung zu dem Passgesetz. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass nur auf Antrag ein Pass mit dem neuen Geschlecht ausgestellt wird. Aus welchen Gründen auch immer sagen einzelne Betroffene, es sei vielleicht nicht so günstig, sie könnten ohne Weiteres einen Pass in dem alten Geschlecht beantragen. Es ist also eine zusätzliche Möglichkeit, auf Antrag. Dann etwas Generelles zum Schluss: Bei der Geschlechtsidentität eines Menschen handelt es sich um etwas sehr intimes, etwas Höchstpersönliches. Es ist im Grunde ein Unding, dass man zu Gericht und zu Gutachtern muss. Dies ist eine schwierige Situation, auch angesichts dieser langen Kämpfe, die man ohnehin schon mit den Krankenkassen wegen Kostenübernahme hat. Kollegin Campbell weist zu Recht darauf hin, dass es immer schwieriger geworden ist, dass immer mehr Kostenübernahmen verweigert werden. Das ist auch aus meiner Anwaltspraxis ohne Weiteres ersichtlich. Ich habe jetzt vielmehr mit diesen Verfahren zu tun, als ab Ende der achtziger und in den neunziger Jahren. Es ist ganz klar, dass bei diesen Kämpfen seelische Schäden der Betroffenen nicht ausbleiben können. Deswegen mein dringender Appell, insbesondere an das Innenministerium, positiv und aktiv mitzuwirken an einer Liberalisierung, wenigstens dieses personenstandsrechtlichen Teilbereichs einer TSG-Reform, und dafür zu sorgen, dass das Verfahren zügig und ohne Problem über die Bühne gehen kann. Das ist mein dringender Wunsch an diese Runde aus den Reihen des Bundestages, und insbesondere an die zuständigen Beamten im Innen- und Justizministerium. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Frau Augstein. Als nächster hat das Wort Herr Bruns vom LSVD, bitte.

SV Manfred Bruns: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Wir sitzen hier bei diesem Fachgespräch, weil das Innenministerium seit sieben Jahren prüft, wie man das TSG ändern kann. Ich hatte nun gedacht, Sie würden hier Vorschläge vorlegen. Sie wollen aber weiterprüfen mit der Begründung, dass es unterschiedliche Äußerungen von Sachverständigen und Verbänden gibt. Offenbar wollen Sie warten, bis diese alle einer Meinung sind. Dann sitzen wir hier in 20 Jahren wieder zu einem Fachgespräch zusammen. Ich halte das für keinen guten Zustand, und ich meine das Innenministerium müsste sich, das ist für Juristen sowieso selbstverständlich, endlich mal entscheiden, was es denn will. Das Hauptproblem ist offenbar, Ehe und Lebenspartnerschaften zusammen zu bringen. Sie wollen immer noch an dem Grundsatz festhalten, Ehe nur verschiedengeschlechtliche, Lebenspartnerschaft nur gleichgeschlechtliche Personen. Dass es aber Eheleute gibt, bei denen der eine den Personenstand ändert und anschließend handelt es sich um ein gleichgeschlechtliches Ehepaar, das geht irgendwie nicht in den Sinn des Innenministeriums, obwohl das Bundesverfassungsgericht jetzt entsprechende Maßstäbe vorgegeben hat. Weil das Bundesinnenministerium so lange nicht tätig geworden ist, hat der LSVD Initiativen entwickelt, die in die Anträge der GRÜNEN und in den Gesetzentwurf eingegangen sind. Insofern decken sich unsere Auffassungen; ich brauche deshalb dazu nicht mehr viel zu sagen. Bei den ausländischen Transsexuellen besteht die Möglichkeit, eine entsprechende Regelung in das internationale Privatrecht zu integrieren oder im Transsexuellengesetz zu belassen. Ich halte die letztere Lösung für praktikabler. Wir haben als Voraussetzungen ein Jahr rechtmäßiger Aufenthalt und keine entsprechende Möglichkeit im Heimatrecht vorgeschlagen. Also diese Fristen kann man schlecht ins internationale Privatrecht einbauen. Wenn Sie das ohne Fristen machen wollen, dann können Sie es ins internationale Privatrecht integrieren. Die Passfrage scheint unstrittig zu sein. Ich bin auch nach unserer Stellungnahme, die ich strickt anhand der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung abgefasst habe, von vielen Betroffenen, auch Fachleuten, auf diese Begutachtung angesprochen worden. Diese sei insbesondere für die „kleine Lösung“ viel zu aufwendig, viel zu lang und eigentlich auch schlecht. Ich bitte Sie zu bedenken, dass die Vornamensänderung nicht nur aus einer entsprechenden Antragstellung bei der Meldebehörde besteht. Das ist ein sehr aufwendiger Vorgang. Anschließend müssen alle Zeugnisse, Geburtsurkunden, Pässe und vieles andere mehr geändert werden. Dies ist kosten- und arbeitsaufwendig. Sie wissen, wie das ist, wenn Sie mal einen Pass oder Personalausweis verloren haben; dann können Sie sich das vorstellen. Ich habe nicht den Eindruck, dass, wenn Sie das Verfahren liberalisieren, zu viele Leute ihren Vornamen ändern werden. Die betroffenen Personen machen dies nicht aus Spaß. Meines Erachtens reicht deshalb auf alle Fälle ein Gutachter. Des Weiteren müssen die Anforderungen für eine Vornamensänderung reduziert werden, wie Frau Augstein ausgeführt hat, damit für die Betroffenen die Möglichkeit einer Erprobung besteht. Die Vornamensänderung sollte nicht schon von den endgültigen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Für meine Begriffe würde auch, dass sollte man

erwägen, ein Attest genügen. Warum soll ein Gutachten erforderlich sein? Diese Gutachten sind immer so ausufernd, 100 und 150 Seiten zu einer solchen Frage; dies ist nicht erforderlich. Deswegen dauern diese auch so lange. Dies sollte man prüfen. Für die „große Lösung“ halte ich eine Begutachtung nicht für erforderlich, wenn sich der Antragsteller einer Operation unterzogen hat, durch die sein Äußeres dem anderen Geschlecht angenähert worden ist. Warum sollte in diesem Fall noch ein Gutachten erstellt werden; das ist wirklich nicht einzusehen. Ich glaube auch, dass ein Gutachten sicher nicht erforderlich ist, wenn der Betroffene den Vornamen geändert und ein oder zwei Jahre in der geänderten Rolle gelebt hat. In dem Fall, in dem eine Vornamens- und eine Personenstandsänderung verbunden werden, könnte ein Gutachten eingeholt werden, aber nur eines. Hier sollte auch auf die Frist verzichtet werden, wonach der Betroffene erst drei Jahre in dieser Rolle gelebt haben muss. Diese Änderungen müssen, wenn der Gutachter es bestätigt hat, gleich möglich sein. Ich bin mit Frau Augstein der Meinung, dass § 7 ersatzlos gestrichen werden soll. § 7 Nr. 1 und Nr. 2 sollen den Anschein verhindern, dass zwei Männer oder zwei Frauen gleichgeschlechtliche Eltern von Kindern werden. Dies ist jetzt ohne Weiteres durch die Stiefkindadoption bei Lebenspartnern möglich. Deshalb brauchen wir dies bei Transsexuellen auch nicht mehr zu verhindern, ganz abgesehen davon, dass die Gefahr, dass Transsexuelle Kinder zeugen oder gebären, äußerst gering ist, weil dies ihrem Selbstverständnis widerspricht. Zu § 7 Nr. 3 hat Frau Augstein mit Recht darauf hingewiesen, dass sich verheiratete Transsexuelle für die Vornamensänderung nicht scheiden zu lassen brauchen. Ich bin der Meinung, diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden. Ist ein Transsexueller verpartnert, Frau Augstein hat es ausgeführt, hindert dies schon nach geltendem Recht weder die Personenstands- noch die Vornamensänderung. Im Anschluss an die Personenstandsänderung können die Lebenspartner, weil sie nun verschiedengeschlechtlich sind, eine Ehe eingehen. Das liegt an der Formulierung des § 1306, wonach sowohl die bestehende Lebenspartnerschaft als auch die Ehe nur dann ein Ehe- oder Lebenspartnerschaftshindernis darstellen, wenn sie mit einem Dritten bestehen. Dies gilt aber nicht, wenn die Beteiligten miteinander die Ehe oder die Lebenspartnerschaft eingehen wollen, das ist also kein Hindernis. Die Voraussetzung dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit, der dieselben Vorstellungen zugrunde liegen wie dem § 7 Abs. 1 Nr. 3, sollte nach meiner Meinung auch entfallen. Außerdem sollte auf das Merkmal der geschlechtsverändernden Operation verzichtet werden, weil offenbar rund 30%, auch nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes, der Transsexuellen keine geschlechtsverändernden Operationen wollen. Für die anderen sind sie nach wie vor notwendig, und deswegen müssen diese Operationen eine Krankenkassenleistung bleiben. Das schwierigste Problem ist der § 8 Abs. 1 Nr. 2, wonach die Betroffenen für die „große Lösung“ nicht mehr verheiratet sein dürfen oder noch nicht verheiratet sein sollen. Durch ersatzlose Streichung dieser Vorschrift würden gleichgeschlechtliche Ehen ermöglicht, was offenbar verhindert werden soll. Dies entspricht aber dem Wunsch der meisten Paare, die zusammen bleiben wollen und die oft jahrelang zusammen leben.

Deswegen muss das wohl ermöglicht werden. Diese gleichgeschlechtlichen Ehepartner können sogar später, wenn sie wollen, eine Lebenspartnerschaft eingehen, weil die bestehende Ehe dann auch kein Lebenspartnerschaftshindernis ist. Behält man den § 8 Abs. 1 Nr. 2 bei, muss man, dass ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, den Paaren die Möglichkeit einräumen, ihre Ehe als Lebenspartnerschaft fortzuführen. Dabei tritt jedoch das Problem auf, dass die Betroffenen etwaige Versorgungsansprüche verlieren würden. Des Weiteren würden sie steuerrechtlich wie Ledige behandelt werden. Im Hinblick auf das Beamtenrecht bestünde kein Anspruch mehr auf Hinterbliebenenversorgung. Das geht nicht. Wenn Sie sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes anschauen, dann müssen Sie, wenn Sie diese Lösung wählen, noch hinzufügen, dass auf diese neuen Lebenspartnerschaften die günstigeren Vorschriften für Ehen anzuwenden sind, wenn es im Einzelfall darauf ankommt. Ich verhehle nicht, dass der Lesben- und Schwulenverband aus politischen Gründen diese Lösung favorisiert. Wir hätten dann zwei Lebenspartnerschaften, eine mit vollen Eherechten und eine mit minderen Rechten. Dieser große Rest der Lebenspartnerschaften würde diskriminiert. Diese Situation würde sicher den Druck erhöhen, diese Diskriminierungen zu beseitigen, und uns möglicherweise beim Bundesverfassungsgericht hinsichtlich Art. 3 GG weiter helfen. Ich bin der Meinung, dass auf alle Fälle, ich komme jetzt zum Schluss, endlich etwas getan werden muss. Sieben Jahre sind genug. Es kann nicht angehen, dass immer nur weiter geprüft wird, weil man sich nicht einig wird.

Vors. **Sebastian Edathy:** Vielen Dank Herr Bruns. Ich darf, obschon sowohl Frau Augstein als auch Herr Bruns das Fünf-Minuten-Limit deutlich überschritten haben, die übrigen Sachverständigen darum bitten, sich daran nicht notwendigerweise ein Beispiel zu nehmen, so dass wir noch ausreichend Zeit und Gelegenheit für die Beantwortung von Fragen haben. Als nächster hat das Wort als Sachverständiger, Herr MR Dr. Thomas Meyer vom Bundesjustizministerium.

SV **MR Dr. Thomas Meyer:** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Für das Transsexuellenrecht ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium des Innern federführend. Das Bundesministerium der Justiz ist in erster Linie betroffen in seiner eigenen Zuständigkeit für die Ehe und für die Lebenspartnerschaft. Nach unserer Auffassung gibt die Rechtsordnung in der Bundesrepublik derzeit zwei auf Lebenszeit angelegte Verbindungen zwischen zwei Personen vor. Das ist zum einen die Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts, und zum anderen die Lebenspartnerschaft als Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts. Wenn einer der Partner in einer derartigen Verbindung sein Geschlecht ändern will, würde entweder eine Ehe zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts oder eine Lebenspartnerschaft zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts entstehen. Das wäre gesetzessystematisch nicht korrekt. Das Transsexuellenrecht löst dieses Problem

dadurch, dass es für die Umwandlung des Personenstandes verlangt, dass der Antragsteller nicht verheiratet ist. Damit hat man eine saubere und klare Lösung, die verlangt, dass, wenn der Antragsteller verheiratet ist, die Ehe vorher aufgelöst und abgewickelt werden muss. Jetzt stellt sich allerdings die Frage, ob diese Lösung den wohl verstandenen und berechtigten Interessen der Betroffenen entspricht. Da gibt es zum einen das Problem, dass Betroffene mit ihrem Ehepartner zusammenleben wollen und sagen: Wir können uns gar nicht scheiden lassen, weil im geltenden Scheidungsrecht das Trennungsjahr vorgeschrieben ist. Es gäbe Möglichkeiten, dass für diese Fälle eine erleichterte Eheauflösung geschaffen wird. Das scheint aber nicht unbedingt den Interessen der Betroffenen zu entsprechen. Zum anderen gibt es keine gesetzliche Regelung für den Fall - das ist hier schon ausgeführt worden -, dass zwei Personen gleichen Geschlechts eine Lebenspartnerschaft führen und sich einer der Partner einer personenstandsrechtlichen Geschlechtsumwandlung unterziehen lassen will. Gerichtsentscheidungen, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist, gibt es auch nicht. Es gibt dazu lediglich unterschiedliche Auffassungen. Eines der Probleme, das auch schon angesprochen wurde, ist, dass die Betroffenen es zum Teil für geboten halten, eine bestehende Ehe oder umgekehrt eine bestehende Lebenspartnerschaft beim Wechsel der Geschlechtszugehörigkeit einer der Partner in eine dem dann neu entstehenden Institut angepasste Form umzuwandeln. Dieser Vorschlag wirft Fragen auf. Es gibt nach wie vor Unterschiede zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft, auch das ist angesprochen worden. Wie diese Unterschiede bei einer Umwandlung beispielsweise einer Ehe in eine Lebenspartnerschaft zu behandeln sind, müsste geklärt werden. Es müsste genau geklärt werden, wo Unterscheidungen nicht gemacht werden. Das Ergebnis wäre sonst, dass wir Lebenspartnerschaften, wie Herr Bruns es ausgeführt hat, „erster“ und „zweiter Klasse“ hätten, und das ist aus rechtssystematischer Sicht sehr unbefriedigend. Ein weiteres erhebliches Problem dürfte sein, wie man das entsprechende Verfahren gestaltet. Der Ehegatte, der nicht transsexuell ist, müsste, wenn man das Verfahren einheitlich durchführt, an dem Verfahren nach dem Transsexuellengesetz beteiligt werden. Dies ist ein höchstpersönliches Verfahren. Je nach dem, wie es ausgestaltet wird, werden Gutachten vorgelegt. Da mag sich der eine oder andere Betroffene durchaus sagen, ich möchte noch nicht einmal, dass der Inhalt dieser Gutachten meinem Ehegatten bekannt wird. Inwieweit man diese Fragen lösen kann, scheint durchaus problematisch zu sein. Lösbar dürften sie sein, aber es stellt sich eben die Frage, ob man den damit verbundenen Verfahrensaufwand akzeptabel für die Beteiligten in den Griff bekommen kann. Die gleichen Probleme stellen sich beim umgekehrten Verfahren, wenn bei bestehender Lebenspartnerschaft einer der Partner die Geschlechtsumwandlung begehrt, und damit im Prinzip eine Ehe entstünde. In diesem Fall müsste man genauso klären, wie das Verfahren ablaufen soll, welche Rechte entstehen und wie die bereits erworbenen Rechte behandelt werden. Das wäre aus verfahrensrechtlicher und rechtstechnischer Sicht jedenfalls nicht einfach. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Herr Dr. Meyer. Als nächste Sachverständige hat das Wort Frau Dr. Konstanze Plett von der Universität Bremen.

SV **Dr. Konstanze Plett**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte nicht meine schriftliche Stellungnahme wiederholen, sondern hier nur kurz auf umstrittene Punkte eingehen und ein paar allgemeine Hinweise geben. Zu der Umwandlung von Ehe in Lebenspartnerschaft und umgekehrt finde auch ich wie Herr Dr. Meyer, dass es nicht unmöglich ist, auch wenn es mit erhöhtem gesetzgeberischen Aufwand, was die Technik der Gesetzgebung angeht, verbunden ist. Diese Mühe denke ich, müssen alle, die dazu berufen sind, auf sich nehmen, denn bei diesem Gebiet geht es um Menschenrechtsschutz. Es geht in dem ersten Transsexuellenurteil des Bundesverfassungsgerichts, dem TSG selber, den weiteren Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen, den Entscheidungen der Gerichte in Straßburg und in Luxemburg, immer darum, dass die Menschenwürde, die Persönlichkeitsrechte und die Gleichheitsrechte gewahrt werden, auch wenn sich die Vorstellungen über Geschlecht und Sexualität mittlerweile geändert haben. Bei der Umwandlung wäre dann gegebenenfalls mit Fiktionen zu arbeiten. Ich halte es jedoch für Betroffene unzumutbar, dass, wenn sie an ihrer persönlichen Beziehung festhalten wollen, sie in eine förmliche Trennung gezwungen werden, die nicht nur mit Zeit, sondern auch mit Kosten- und Nervenaufwand verbunden ist, um hinterher die anschließend mögliche Beziehung neu wählen zu können. Das ließe sich gesetzgebungstechnisch lösen auch ohne ein solches Zwischenverfahren. Nur ein Beispiel dafür, dass bei gesetzgeberischen Vorschlägen häufig vielleicht etwas Fantasie von Nöten wäre: Vor wenigen Wochen, der heutige Termin war schon festgesetzt, ging eine kleine Meldung durch die Weltpresse: Nepalese darf Mann und Frau sein. Also, auch eine solche Lösung ist möglich. Ich denke, dass dieser Weg gegangen wurde, um die noch strafbaren Handlungen - Hintergrund ist Zeitungsberichten zufolge das Verbot von „unnatürlichen Geschlechtsakten“ - zu entkriminalisieren. Wenn der bundesrepublikanische Gesetzgeber in den 70er Jahren diesen Weg gegangen wäre, gäbe es wahrscheinlich nicht einmal das TSG, weil dann andere Möglichkeiten offen stünden. Dieses nur als ein Beispiel. Im Übrigen möchte ich noch kurz zum Passgesetz sagen, es ist richtig, wie es in der Begründung der Entwürfe heißt, dass internationale Vereinbarungen und Regelungen der Streichung des Geschlechts als Kategorie entgegenstehen. Ich bin der Meinung, dass die Bundesrepublik trotzdem langfristig darauf hinwirken sollte, dass die Rubrik „Geschlecht“ gestrichen wird. Aber auch ohne Gesetzesänderung wäre es möglich, eine weitere Kategorie, außer männlich oder weiblich, zuzulassen. Das Verblüffende ist, dass weder in der Verfassung noch im Familienrecht des BGB, in weiteren familienrechtlichen Regelungen, im Personenstandsgesetz, in der Dienstanweisung für die Standesbeamten, rechtlich normiert ist, was Geschlecht wirklich ist. Wir gehen nur nach wie vor alle davon aus, es gibt nur zwei Geschlechter, die sich auch trennscharf voneinander abgrenzen lassen. Die Wissenschaft ist inzwischen weiter,

die Medizin auch und jetzt wäre eine Gelegenheit, diese Erkenntnisse mit zu berücksichtigen, nämlich dass außer „M“ oder „F“ in der Kategorie „Geschlecht“ auch etwas anders eingetragen werden kann. Im Übrigen beantworte ich dann gerne Ihre Fragen. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Frau Dr. Plett. Nun hat das Wort die Sachverständige Frau Deborah Reinert. Bitte sehr.

SV **Deborah Reinert**: Es ist schon sehr viel gesagt worden, und deshalb möchte ich nur auf einige Punkte eingehen, zum einen auf die Änderung des Passgesetzes. Nach dem Durchführungshinweis des Bundesinnenministeriums finde ich es sehr begrüßenswert, dass das Passgesetz entsprechend geändert wird. Dem ist natürlich zuzustimmen, weil die Bundesregierung auch eine entsprechende Vorlage gemacht hat. Die andere Sache betrifft das TSG. Es könnte überlegt werden, ob es nicht vielleicht Alternativen zum TSG gäbe, ob man vielleicht ganz auf das TSG verzichten und die zu regelnden Fragen im Namensrecht und im Personenstandsrecht vornehmen könnte. Ich denke, weil das Personenstandsrecht mittlerweile geregelt wurde, dass der Gesetzgeber einen anderen Weg gehen will. Hinsichtlich des Geltungsbereichs des TSG, dazu hat Frau Augstein schon genug gesagt, würden wir auch den Vorschlag der GRÜNEN auf jeden Fall begrüßen. Meine größte Kritik am derzeitigen TSG betrifft das Verfahren. Wie Frau Augstein sagte, ist das Verfahren deutlich zu lang. Der Entwurf der GRÜNEN hält am bisherigen gerichtlichen Verfahren und an der bisherigen Begutachtungspraxis fest. Nach Gesprächen mit sehr vielen Selbsthilfegruppen, mit sehr vielen Leuten, die sich vor Ort mit dieser Thematik beschäftigen, stellte sich heraus, dass das gerichtliche Verfahren sich nicht bewährt hat, weil es einem schnellen, schlanken und effektiven Verfahren entgegensteht. Des Weiteren läuft auch die bisherige Begutachtungspraxis ins Leere. Deswegen würde ich dafür plädieren, dass für die Vornamensänderung einzig und allein ein Antrag beim Standesamt ausreichen sollte. Weitere Voraussetzungen sollte es nicht geben. Die Folge davon und von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2005 wäre nach meiner Auffassung, der völlige Verzicht auf § 7 TSG. Diesen benötigen wir nach meiner Meinung nicht mehr. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung, die den § 7 Abs. 1 Nr. 3 betrifft, diese Möglichkeit auch angedacht. Hinsichtlich der Personenstandsänderung vertrete ich auch die Meinung, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen dahingehend geändert werden sollten, dass ein nach TSG anerkannter Transsexueller ohne Geschlechtsangleichung rechtlich dem von ihm empfundenen Geschlecht zugeordnet wird. Was ein nach TSG anerkannter Transsexueller ist, sollte ausnahmslos durch ein ärztliches Attest über die Durchführung der geschlechtsangleichenden Operation, anzuerkennen sein. Weitere Nachweise sind meiner Meinung nach überflüssig; es sollten keine Gutachten mehr verlangt werden. Darüber hinaus sollte entsprechend dem Entwurf der GRÜNEN zu gewähren sein, wenn die Vornamensänderung mindestens zwei Jahre zurückliegt, ein völliger

Verzicht auf geschlechtsangleichende Operationen und auf die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit. Diese Personenstandsänderung sollte natürlich nur auf Antrag zu gewähren sein, also nicht automatisch mit der Personenstandsänderung infolge der geschlechtsangleichenden Operation, damit ein Wahlrecht besteht, dass man entweder in der „kleinen“ oder „großen Lösung“ verbleiben kann. Das finde ich schon sehr wichtig. Zum Erfordernis der Ehelosigkeit, das ist ein sehr schwieriger Punkt. Dazu ist auch ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Im Moment ist ein kostspieliges Scheidungsverfahren notwendig, bei dem die Voraussetzungen für die Scheidung eigentlich gar nicht vorliegen. Viele Paare wollen sich nicht trennen, sie wollen verheiratet bleiben. Dann ist die Frage, wie dies geregelt werden kann. Ich kann mich eigentlich gar nicht scheiden lassen. Ich glaube aber trotzdem, dass es nicht möglich sein wird, dass man die Ehe auf gleichgeschlechtliche Partner ausweiten kann. Das Bundesverfassungsgericht wird das noch nicht mitmachen. Deswegen würde ich sagen, warten wir mal ab, was das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht bringt. Ich finde es auch noch ganz wichtig, zum Abschluss, dass man Langzeituntersuchungen für Transsexuelle durchführt, dass man die Leben der Transsexuellen begleitet und nachschaut, wie sie zu ihren Entscheidungen stehen, was sie sich von diesem Weg erhofften und wo die Probleme waren. Das TSG gibt es jetzt über 20 Jahre, und wir bräuchten deshalb wirklich verlässliche Studien, auch hinsichtlich der Transsexualität im Alter und anderes mehr. Das sind Fragen, die jetzt auf uns zu kommen, und auf die wir eigentlich noch keine wirkliche Antwort haben.

Vors. **Sebastian Edathy:** Vielen Dank Frau Reinert. Als nächster Sachverständiger hat das Wort Herr Christian Schenk. Bitte Herr Schenk.

SV **Christian Schenk:** Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte zu den Vorlagen zur Änderungen des Passgesetzes, soweit es Transsexuelle betrifft, hier nicht Stellung nehmen. Dies habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme getan, auf die ich verweise. Ich möchte mich in meinen mündlichen Ausführungen mit der Reform des Transsexuellengesetzes auseinandersetzen. Das TSG ist aus genau drei Gründen dringend reformbedürftig. Der erste ist, dass das Bundesverfassungsgericht bereits mit fünf Entscheidungen, eine weitere steht noch aus, massiv in dieses Gesetz eingegriffen hat. Dabei man muss bedenken, das TSG ist ein relativ kleines, übersichtliches Gesetz, das den Umgang mit einer durchaus übersichtlichen Situation regelt. Ich verstehe offen gestanden nicht so recht, weshalb man diese Lücken nicht schon geschlossen hat oder andere Wege gefunden hat, den Betroffenen gerecht zu werden. Der zweite Grund, weshalb das TSG reformiert werden muss, sind die Rechtslücken, die als Folge der fehlenden Einbindung des Lebenspartnerschaftsgesetzes in das TSG entstanden sind, dazu komme ich später noch ausführlicher. Der dritte Grund sind die Erfahrungen, die in der Anwendungspraxis mit dem TSG gemacht worden sind. Es gibt in mehreren Punkten massive Kritik der Betroffenen an den Zugangsvoraussetzungen zur Vornamens- und

zur Personenstandsänderung. Zentraler Punkt der Kritik ist das Begutachtungsverfahren, das ist hier auch von anderen Sachverständigen schon angesprochen worden. Insbesondere die Vorschrift in § 8 Abs. 3 TSG, derzufolge man sich nach einer operativen Veränderung des Körpers nochmals begutachten lassen muss, ehe die Personenstandsänderung vollzogen wird, ist überflüssig. Mehr Sicherheit bezüglich des geschlechtlichen Zugehörigkeitsempfindens kann man nicht bekommen, als durch den Fakt, dass ein Mensch sich hat operativ verändern lassen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Vornamensänderung und zur Personenstandsänderung sind nach den gemachten Erfahrungen völlig überzogen, insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass bislang eine missbräuchliche oder auch nur leichtfertige Nutzung dieser Möglichkeiten nicht festzustellen war, und das wird auch in Zukunft so sein. Die Vornamensänderung und auch die Personenstandsänderung sind beides für sich genommen vergleichsweise schwerwiegende Schritte. Niemand macht das einfach so zum Spaß. Es geht nicht nur darum, dass man alle Papiere umschreiben lassen muss, es geht auch darum, dass man sich in seinem sozialen Umfeld praktisch neu positionieren muss. Man stößt im ersten Moment auf viel Unverständnis, unter Umständen auch auf Ablehnung und vielleicht sogar auf Aggression und Gewalt. Das sind Dinge, mit denen man sich auseinandersetzen muss. Es ist, von dem Leben in der neuen Geschlechtsrolle mal ganz abgesehen, nicht getan mit dem Erlernen bislang ungeübter Kulturtechniken, wie z. B. dem Binden einer Krawatte oder dem Gebrauch von Schminkutensilien, da gehört wesentlich mehr dazu. Man kann also durchaus davon ausgehen, dass ein Missbrauch oder ein leichtfertiger Umgang mit diesen Möglichkeiten nicht zu befürchten ist. So viel zum bisweilen vorgetragenen Argument, man dürfe den Zugang zu Vornamens- und Personenstandsänderung nicht zu leicht machen. Zu den von den Betroffenen negativ bewerteten Erfahrungen gehört auch der gesamte Begutachtungsprozess als solcher. Es gibt schließlich kein objektives Kriterium dafür, ob Transsexualität vorliegt oder nicht. Es ist auch nirgendwo definiert, woran sich das Identifikationsgeschlecht zweifelsfrei festmachen ließe. Sie müssen praktisch demjenigen, der sagt, er fühle sich seinem ursprünglich zugeordneten Geschlecht nicht zugehörig, glauben. Die Gutachter und Gutachterinnen greifen daher nicht selten auf Versatzstücke aus der Alltagserfahrung zurück, indem sie mit überkommenen Geschlechterstereotypen arbeiten und schauen, ob sie bei demjenigen vorhanden sind, der die Vornamensänderung begehrt. Das ist, wie gesagt, eine durchaus fragwürdige Angelegenheit. Zu den Erfahrungen gehört weiterhin, dass man auf den Vertreter des öffentlichen Interesses in dem Gerichtsverfahren verzichten kann. Es gibt darüber hinaus Probleme mit dem Offenbarungsverbot. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Anrede festgestellt, dass ein Mensch nach einer Vornamensänderung entsprechend seinem neuen Vornamen anzureden und anzuschreiben ist, aber es kommt noch immer vor, dass z. B. Behörden Wahlbenachrichtigungen an „Frau Werner Schulz“ oder an „Herrn Maria Müller“ versenden. Solche Vorkommnisse zeigen, dass die Anrede oft noch an den Personenstand gekoppelt wird, statt an den Vornamen. Die Ausstellung

von neuen Zeugnissen und neuen Diplommurkunden etc. stößt ebenfalls nicht selten auf Schwierigkeiten; das ist also durchaus ein reales Problem. Zu den Erfahrungen, die dafür sprechen, das TSG zu reformieren gehört auch - darauf möchte ich hier explizit hinweisen -, dass Geschlechtlichkeit keineswegs so strikt binär ist, wie es im TSG vorausgesetzt und im Alltagsverständnis wahrgenommen wird. Es gibt nicht wenige Menschen, die sich weder als Mann noch als Frau, sondern zwischen den Polen männlich/weiblich verorten oder eine geschlechtliche Zuordnung für sich selbst ganz ablehnen. Ich finde, diese Tatsache sollte bei einer Neuregelung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit berücksichtigt werden.

Ich komme jetzt zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Angesichts der massiven Kritik am TSG ist der Gesetzentwurf, ich muss es so klar sagen, doch eine herbe Enttäuschung. Hinsichtlich der Vornamensänderung wird zwar versucht, die Schwelle abzusenken, aber es bleibt bei der Begutachtung als Voraussetzung für eine Vornamensänderung. Das ist - wie bereits dargelegt - der Kernpunkt meiner Kritik an dem Verfahren für die Vornamensänderung. Generell ist die Frage zu stellen, warum muss das Verfahren überhaupt so rigide gestaltet werden? Was spricht dagegen, jedem Menschen das Recht zu geben, seinen Vornamen zu ändern? Die hiermit verbundenen Folgen hat jeder Mensch selbst zu tragen, der eine solche Entscheidung trifft. Es gibt keine Verpflichtung des Gesetzgebers, Menschen vor den Folgen ihrer eigenen Entscheidungen zu schützen, zumal die Interessen der Allgemeinheit an dieser Stelle nicht verletzt werden. Deshalb schlage ich vor, die Änderung des Vornamens auf einfache Weise zu ermöglichen. Ein weiterer Punkt ist die Frage der Verrechtlichung der Partnerschaften von Transsexuellen. Nach einer Vornamensänderung steht heterosexuellen Transsexuellen ohne Personenstandsänderung - ich beziehe die sexuelle Orientierung stets auf die geschlechtliche Identität -, die Eingetragene Lebenspartnerschaft offen. Für homosexuelle Transsexuelle wäre hingegen die Eheschließung der einzige Weg. Dieser ist ihnen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 verwehrt gewesen, da § 7 Abs. 1 Satz 3 in einem solchen Fall den Wegfall der Vornamensänderung vorsah. Diese Bestimmung im TSG ist mit der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben worden; Transsexuelle mit Vornamensänderung können nun die Ehe schließen. Das Problem ist, dass der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die ursprüngliche Regelung im TSG beibehält, und die homosexuellen Transsexuellen auf die erleichterte Personenstandsänderung verweist, nach deren Vollzug sie ja heiraten könnten. Dies stellt eine Ungleichbehandlung dar: Heterosexuelle Transsexuelle können unabhängig von der Vornamensänderung die Eingetragene Lebenspartnerschaft schließen und ihre Partnerschaft so auf eine rechtliche Basis stellen. Homosexuelle Transsexuelle müssen hingegen sowohl die Vornamensänderung und als auch die Personenstandsänderung absolvieren, ehe sie ihre Beziehung rechtlich absichern können. D.h., der Gesetzentwurf der GRÜNEN stellt homosexuelle Transsexuelle schlechter als heterosexuelle. Das wundert mich bei den GRÜNEN doch sehr, weil

sie sich doch bisher immer sehr, und durchaus glaubwürdig, für die Gleichstellung von Homo- und Heterosexuellen eingesetzt haben. Hinsichtlich der Personenstandsänderung ist es außerordentlich begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf auf das Erfordernis der operativen Veränderung sowohl hinsichtlich der Angleichung des Erscheinungsbildes des Körpers, als auch hinsichtlich der Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet. Aber auch hier wollen die GRÜNEN nicht von der Begutachtung lassen. Das Problem dabei ist, dass die Gutachter bzw. Gutachterinnen bei der Personenstandsänderung einen etwas anderen Auftrag zu erfüllen haben als bei der Vornamensänderung, denn bei der Vornamensänderung und bei der Personenstandsänderung sind unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen. In der Praxis bedeutet das, dass man auf jeden Fall vier Gutachten braucht, um dieses Verfahren in Gänze durchlaufen zu können. Bislang war es durchaus möglich, dass man mit zwei Gutachten für die Vornamensänderung und evtl. einem ärztlichen Attest für die Personenstandsänderung ausgekommen ist. Das ist sicher nicht überall der Fall gewesen, aber es hat aber zumindest diese Chance gegeben, und diese bestünde nach dem Gesetzentwurf der GRÜNEN nicht mehr. Auch hier stellt sich wieder die Frage, ob es Sache des Gesetzgebers ist, Menschen vor den Folgen ihrer eigenverantwortlich getroffenen Entscheidung zu schützen. Mein Vorschlag an dieser Stelle ist, den Zugang zur Personenstandsänderung deutlich zu vereinfachen. Wenn jemand seine äußeren Geschlechtsmerkmale operativ hat verändern lassen, sollte allein damit ein Anspruch auf Personenstandsänderung begründet sein, auch ohne Begutachtung, allenfalls mit ärztlichem Attest. In allen anderen Fällen sollte eine Wartezeit von ein oder höchstens zwei Jahren nach der Vornamensänderung ausreichen, um eine sichere Entscheidung über die Personenstandsänderung treffen zu können. Eine Leerstelle im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist der Umgang mit bestehenden rechtsverbindlichen Partnerschaften. Im Gesetzentwurf wird das jetzige Scheidungserfordernis für die Personenstandsänderung gestrichen, aber es wird keine Regelung vorgeschlagen für die daraus resultierenden Folgen. Denn diejenigen, die ihre Partnerschaft über die Personenstandsänderung hinaus fortsetzen wollen, fänden sich in einer gleichgeschlechtlichen Ehe bzw. in einer verschiedengeschlechtlichen Eingetragenen Lebenspartnerschaft wieder. Das steht im Widerspruch zur Rechtsauffassung, dass die Ehe Verschiedengeschlechtlichkeit und die Eingetragene Lebenspartnerschaft Gleichgeschlechtlichkeit voraussetzt. Hinzu kommt, dass diejenigen, die in der eben beschriebenen Situation sind, zwangsläufig in einen Erklärungsnotstand geraten. Sie müssen ihrem sozialen Umfeld stets erklären, wieso sie als verschiedengeschlechtliches Paar verpartnert bzw. als gleichgeschlechtliches Paar verheiratet sind. Damit wird das Offenbarungsverbot praktisch unterlaufen. Außerdem gibt es eine Rechtsunsicherheit für heterosexuelle verpartnerte Paare, bei denen einer der beiden eine Personenstandsänderung absolviert hat. Dieses Paar hat nun unzweifelhaft einen Anspruch auf Eheschließung - der Wortlaut des § 1306 BGB steht dem jedenfalls nicht entgegen. Auch Herr Bruns hat bereits darauf hingewiesen. Aber es gibt nach

wie vor eine Unsicherheit bei den Standesämtern, wie mit einer solchen Situation umzugehen ist. Hier sind entsprechende Gerichtsverfahren bereits anhängig. Wenn die GRÜNEN in ihrem Antrag nun überlegen, ob man die Umwandlung von der Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft ermöglichen und diese dann aber wegen des Bestandsschutzes mit den Rechten einer Ehe versehen sollte, wäre das auch keine befriedigende Lösung des Problems. Denn damit gäbe es zwei verschiedene Arten von Eingetragenen Lebenspartnerschaften - zum einen die standardmäßige nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz und zum anderen die mit den Rechten einer Ehe. Ich denke, dass dies ein Verstoß gegen Art. 3 GG sein könnte. Abgesehen davon, bestünde bei dieser Vorgehensweise das Problem mit dem Offenbarungsverbot weiterhin, da unterschiedliche Rechte für das gleiche Rechtsinstitut Erklärungsbedarf erzeugen. Insgesamt weist der Gesetzentwurf der Grünen zu viele Mängel, Ungereimtheiten und auch eine ziemlich große Lücke auf, so dass ich die Annahme des Gesetzentwurfes nicht empfehlen kann. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Herr Schenk. Als letzter Sachverständiger hat das Wort Herr Dr. Heribert Schmitz vom Bundesinnenministerium.

SV **MR Dr. Heribert Schmitz**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich kann mit einem Punkt anfangen, bei dem offenbar Einigkeit besteht, nämlich dass das Transsexuellengesetz einer Überarbeitung bedarf. Das Innenministerium hat, es wurde eben schon insbesondere von Herrn Bruns angesprochen, in den Jahren 2000 und 2003 eine Umfrage bei Betroffenenverbänden, bei einschlägigen Verfahren tätigen Sachverständigen, bei betroffenen Einzelpersonen und bei den Landesinnenministerien durchgeführt, um festzustellen, ob hier eine breite Einigkeit vorhanden ist, die einen Gesetzentwurf leicht machen ließe, oder ob noch weitere Fragen einer Klärung bedürfen. Es hat sich bei dieser Abfrage gezeigt, dass es nur in wenigen Punkten eine weitgehende Einigkeit gab. Das betrifft insbesondere die zeitaufwendige Einschaltung des Vertreters öffentlicher Interessen. Es bestand weitgehend Einigkeit, dass diese Befassung eines Vertreters öffentlicher Interessen entbehrlich sei. Aber bei den meisten anderen Punkten gab es sehr divergierende Auffassungen. Das betrifft insbesondere die Frage, wie die medizinisch-wissenschaftliche Begutachtung auszugestalten ist, und ob sie überhaupt durchzuführen ist. Des Weiteren wird, es wurde eben schon angesprochen, das bisherige Erfordernis eines mindestens drei Jahre lang bestehenden Zwanges, im anderen Geschlecht zu leben, von vielen als für die Betroffenen unzumutbar lange Zeit angesehen, von anderen aber als erforderlich. Weitere strittige Punkte sind: das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit, das Erfordernis des medizinischen Eingriffs als zwingende Voraussetzung, das Erfordernis der Ehelosigkeit für den Personenstandswechsel, und die Frage, die jetzt noch beim Verfassungsgericht anhängig ist, ob ein gleitender Übergang von Ehe in Lebenspartnerschaft ermöglicht werden soll. Interessant war bei dieser Umfrage, dass nicht nur im Bereich der Sachverständigen unterschiedliche Auffassungen

bestehen, sondern auch bei den Betroffenen. Wir haben z. B. Eingaben von Betroffenen, die sich ausdrücklich ablehnend äußern zu der Vorstellung, den rechtlichen Geschlechtswechsel ohne operativen Eingriff und Nachweis der Zeugungsunfähigkeit zuzulassen. Es ist auch im Bereich der Betroffenen nicht festzustellen, dass es hier eine einheitliche Auffassung gibt. Dass bei den Sachverständigen unterschiedliche Meinungen bestehen, ist nicht verwunderlich. Die Meinungen bei den Innenministerien waren hingegen wiederum sehr einheitlich, nämlich dahingehend, dass zwar der Vertreter des öffentlichen Interesses entbehrlich sei, dass aber die übrigen Fragen noch einer vertieften Behandlung bedürfen. Dass die Probleme nicht so einfach zu lösen sind, in dem man jemanden in einem Ministerium oder eine Arbeitsgruppe der Fraktionen beauftragt, und diese schreiben in wenigen Tagen einen Gesetzentwurf nieder, möchte ich an einem kleinen Beispiel erläutern. Frau Augstein sprach eben das Problem bei der geplanten Regelung für Ausländer an, die eine gewisse Zeit in der Bundesrepublik leben und deren Heimatrecht kein Transsexuellengesetz oder vergleichbare Regelungen kennt. Diesem Personenkreis soll nach der Vorgabe des Verfassungsgerichtes bis Mitte des Jahres die Möglichkeit eröffnet werden, ein Verfahren nach dem deutschen TSG zu bekommen. Frau Augstein sprach an, dass es in diesem Fall erforderlich sei, auch eine Nachbeurkundung der Geburt nach noch geltendem Recht im Rahmen des § 41 PStG zu ermöglichen. Das hört sich relativ einfach an. Aber, wenn man etwas nach rechts und nach links die Betroffenen, nicht nur die TSG-Betroffenen, sondern die Ausländer in Deutschland in den Blick nimmt, fällt einem auf, dass wir hier eine große Zahl von Ausländern haben, denen wir immer sagen, wenn ihr eine Personenstandsurkunde braucht, geht zur eurer Botschaft oder zu eurem Konsulat und holt sie euch da. D.h., wenn wir nur für den Kreis der TSG-Betroffenen eine Möglichkeit einräumen würden, eine deutsche Beurkundung und entsprechende Urkunden zu bekommen, hätten wir insofern eine neue Ungleichheit geschaffen. Das muss einfach überlegt werden, will man es, oder wie wickelt man das ab. Dann fragt man sich auch, hilft es den Betroffenen? Ich bleibe bei diesem einen Beispiel, um die Komplexität darzustellen. Hilft es den Betroffenen wirklich, wenn sie jetzt vom Standesamt, später vom Wohnsitzstandesamt nach dem neuen Recht, eine deutsche Geburtsurkunde bekommen? Hilft es ihnen im Alltagsleben weiter? Müssen sie dann den Umstand des Geschlechtswechsels nicht mehr offenbaren? Wir haben gerade bei dem hier in Rede stehenden Personenkreis das Problem, dass diese Personen vielfältig, weil sie eben ausländische Staatsangehörige sind, bei irgendwelchen Rechtsgeschäften ihren ausländischen Pass vorlegen müssen. Den ausländischen Pass, den bekommen wir auch mit unserem TSG, egal wie wir es regeln, nicht geändert. Schon sind die Betroffenen wieder in der Situation, dass sie zwar ein deutsches Papier haben, das ein Geschlecht ausweist, aber mit ihrem Heimatpass den Nachweis eines anderen Geschlechts haben und dieses dann erklären müssen. Das als ein Beispiel. Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass die Bundesregierung bemüht ist, und ich denke auch, es erfolgreich schaffen wird, die Vorgabe des Verfassungsgerichtes einzuhalten, bis Mitte des Jahres eine Änderung

für die in der Bundesrepublik lebenden Ausländer gesetzlich zu schaffen. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy:** Vielen Dank Herr Dr. Schmitz. Wir würden jetzt zunächst eine Berichterstatterrunde veranstalten. Demnach hätte zunächst das Wort der Abg. Helmut Brandt für die Unionsfraktion.

Abg. **Helmut Brandt:** Ich möchte im Grunde genommen ein paar Fragen stellen, die von vielleicht allen oder jedenfalls von einigen, wenn Sie in der Lage sind sie zu beantworten, beantwortet werden könnten.

Vors. **Sebastian Edathy:** Ganz kurz Herr Brandt, ich würde darum bitten, dass die Kolleginnen und Kollegen vielleicht nach Möglichkeit konkret die Sachverständigen benennen...

Abg. **Helmut Brandt:** Wenn ich mich richtig erinnere, hat Herr Bruns das Beispiel gebracht, dass bei denen, die von einer Änderung nach dem Personenstandsänderungsgesetz Gebrauch machen wollen, 70% für eine medizinische Umwandlung sind und 30% dagegen. Ich würde gerne wissen, woher diese Zahlen stammen. Das zweite, was ich gerne wissen möchte, ist, ob es überhaupt verlässliche Erhebungen dazu gibt, von wie vielen betroffenen Personen wir bei diesem Problem in der Bundesrepublik Deutschland ausgehen können. Diese Frage würde ich an Herrn Dr. Schmitz richten wollen, weil er sich zuletzt zu dieser Umfrage geäußert hat. Die dritte Frage richtet sich an die als Anwältin tätigen Kolleginnen, Frau Reinert und Frau Augstein. Hält man daran fest, dass die Nichtehelichkeit Voraussetzung ist, ist, nach dem bisherigen Scheidungsrecht nach meiner Einschätzung, dazu können Sie vielleicht auch etwas sagen, bei wahrheitsgemäßem Vortrag, wenn die Leute gemeinsam das Leben fortsetzen wollen, gemeinsam die Lebensgemeinschaft aufrecht erhalten wollen, eine Scheidung eigentlich unmöglich. Man muss also bewusst wahrheitswidrig für eine der Parteien vortragen, die andere muss es bestätigen im Verhandlungstermin, um dadurch eine Scheidung herbeiführen, die dem tatsächlichen Lebenssachverhalt nicht entspricht. Welche Möglichkeiten sehen Sie, wenn man nicht auf diese Unehelichkeit verzichten will, durch eine Gesetzesänderung möglicherweise einwirken zu können. Das sind die drei wesentlichen Fragen, die ich im Augenblick habe.

Vors. **Sebastian Edathy:** Vielen Dank Herr Kollege Brandt. Ich schlage vor, dass wir direkt auf die Fragen antworten lassen. Angesprochen sind Herr Bruns, Herr Dr. Schmitz, Frau Augstein und Frau Reinert. Dann zunächst bitte Herr Bruns zu der Frage der Prozentzahl.

SV Manfred Bruns: Meine Zahlenangaben stammen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Wir haben die vorliegenden Studien referiert, die Zahlen 30% und 70% stammen daraus. Hinsichtlich der Scheidungsfrage ist es rein rechtlich dergestalt, dass räumliche Trennung nicht Trennung im Sinne des Ehegesetzes heißt. Sondern die Betroffenen müssen auch den Willen haben, und das muss sich irgendwie ausdrücken, die Ehe nicht fortzusetzen. Wenn ich z.B. versetzt werde, bin ich nicht getrennt von meiner Frau. Das können die Transsexuellen nicht, die zusammen bleiben wollen, die müssen lügen. Voraussetzung ist weiter, so steht es jedenfalls im BGB, dass die Ehe zerrüttet ist. Bei diesen Transsexuellen ist die Ehe nicht zerrüttet, die wollen zusammen bleiben. Das ist ein Widerspruch, der nicht aufzulösen ist.

Vors. **Sebastian Edathy:** Vielen Dank. Herr Dr. Schmitz zu Frage nach der Zahl der Betroffenen.

SV MR Dr. Heribert Schmitz: Aus der Umfrage haben sich keine verlässlichen Zahlen ergeben. Soweit Zahlen genannt wurden, wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass sie spekulativ sind bzw. dass neben dem, was man schätzt, noch mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen ist. In einer Stellungnahme eines Verbandes wurde angegeben, dass ca. 300 Fälle im Jahr ein Verfahren nach dem TSG durchführen, sowohl „kleine Lösung“ als auch „große Lösung“. Eine Statistik dazu gibt es nicht. Eine wissenschaftliche Untersuchung, die mir als verlässlich erschiene, habe ich bisher auch noch nicht feststellen können.

Vors. **Sebastian Edathy:** Dann bitte Frau Augstein und Frau Reinert zur Thematik des Scheidungserfordernis.

SV Maria Sabine Augstein: Wenn ich darf, möchte ich zu den Zahlen noch eine Untersuchung zitieren, nämlich von den Berliner Professorinnen Frau Osburg und Frau Weitze. Diese haben eine Untersuchung bei allen Amtsgerichten in Westdeutschland gemacht. Diese betrifft den Zeitraum 1980 bis 1990. Danach wurden 2.400 Anträge nach dem TSG gestellt und ca. 2.100 bis 2.200 Anträgen entsprochen. Das Dunkelfeld ist sicherlich nicht so hoch, dass man über die Größenordnung vierstelliger Zahlenbereiche hinaus kommt. Ich sehe es genauso, wie es schon vorgetragen worden ist, dass eine Scheidung, wenn das Paar zusammenbleiben will, rechtlich nicht zulässig ist. Mir wurde ebenfalls ein solcher Fall vorgetragen, in dem die Betroffenen einfach wahrheitsgemäß vorgetragen haben, sie möchten sich jetzt scheiden lassen, um dann die Personenstandsänderung vornehmen zu können. Sie lebten noch zusammen und wollten ihre Lebensgemeinschaft auch fortsetzen. Das Familiengericht hat den Scheidungsantrag abgewiesen. Es ist wirklich so, dass man in diesen Fällen lügen muss. Allein das würde eine gesetzliche Regelung bedingen. Die Unzumutbarkeitsklausel auf Antrag eines Partners hilft nicht, wenn nur die

Transsexuelle sich scheiden lassen will, weil sie einen Geschlechtswechsel vollzogen hat und jetzt die Personenstandsänderung haben möchte. Man müsste einen Scheidungsgrund, der mit Transsexualität zu tun hat und damit, dass sich Transsexuelle dementsprechend einer Operation unterzogen hat usw., einführen. Nach dem geltenden Recht geht es nicht. Wenn man keinen unwahren Sachvortrag vorträgt vor Gericht, dann geht es nicht. Das ist ganz klar meine Meinung.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Frau Reinert, möchten Sie noch etwas ergänzen?

SV **Deborah Reinert**: Ja. Ich sehe das ganz genauso; es geht nicht. Man darf auch eines nicht vergessen, die Menschen wollen im Rechtsinstitut der Ehe bleiben. Die wollen sich gerade nicht scheiden lassen, und sie haben keine Möglichkeit, eine Personenstandsänderung zu bekommen. Die einzige Möglichkeit wie man es ändern könnte, wäre eine Umwandlung, wenn beide damit einverstanden sind, in die eingetragene Lebenspartnerschaft. Das wollen viele nicht, weil sich die Rechtsinstitute noch unterscheiden. Für mich aus der Praxis sind das durchaus viele Fälle. Es ist nicht so, dass man sagen kann, das spielt in der Praxis gar keine Rolle, dass sich die Leute nicht scheiden lassen wollen. Und sie argumentieren natürlich, jeder von beiden hat nach Art. 6 GG Bestandsschutz in der Ehe. Ich halte das für eine sehr problematische und für die Betroffenen sehr einschneidende Frage.

Vors. **Sebastian Edathy**: Wir fahren dann fort in der Runde der Berichterstatter. Als nächstes hat das Wort Kollegin Gisela Piltz von der FDP-Fraktion.

Abg. **Gisela Piltz**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Bevor ich zu meinen Fragen komme, habe ich zwei kurze Vorbemerkungen. Zum einen möchte ich mich bei allen von Ihnen bedanken, dass Sie uns mit Ihrem Sachverstand auf die Sprünge helfen, hoffentlich. Das führt mich zu meiner zweiten Vorbemerkung. Ich finde es schon spannend, als Fraktion hier zu sitzen, die sich seit langem für eine Reform des Gesamtgesetzeswerkes einsetzt. Ob das dann immer alles in dem Sinne ist, wie das hier gefordert wird, ist dann immer noch was anderes. Wenn man hört, dass das neue Gesetz deshalb so lange dauert, weil es so viele unterschiedliche Meinungen bei den Betroffenen dazu gibt, wenn das die Erkenntnis des heutigen Tages wäre, dann hoffe ich, dass wir demnächst unsere Gesetzesarbeit einstellen können. Ich stelle mir vor, alles das, was wir an Steuergesetzen verabschieden, ist auch nicht alles unumstritten. Ich finde es persönlich auch ein wenig enttäuschend, das dann so zu hören. Das führt mich zu meiner ersten Frage an die Vertreter des Innenministeriums und des Justizministeriums. Halten Sie die im § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG vorausgesetzte geschlechtsanpassende Operation mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar? Dann habe ich noch zwei Fragen an alle anderen Sachverständigen. Zum einen haben wir in der 14. Legislaturperiode eine Kleine Anfrage der PDS-Fraktion

zur „Situation von Transidenten in Recht und Gesellschaft“ gehabt. Ich würde gerne wissen, ob Sie die in der entsprechenden Antwort zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung teilen, wonach die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG vorausgesetzte geschlechtsanpassende Operation „freiwillig“ vorgenommen werde, und daher ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht vorliege. Oder sind Sie der Auffassung, dass, aufgrund der Tatsache, dass ohne eine Operation eine Personenstandsänderung nicht zu erreichen ist, von Freiwilligkeit nicht gesprochen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass das Verfassungsgericht, die Urteile sind auch schon von vielen hier dargelegt worden, in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 ausgeführt hat, dass die im TSG unterlegten Annahmen über die Transsexualität insbesondere die Auffassung, dass die so genannte „kleine Lösung“ für einen Transsexuellen nur ein Durchgangsstadium zur so genannten „großen Lösung“ sei, sich in der Zwischenzeit aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse als nicht haltbar erwiesen haben, würde mich interessieren, welche Konsequenzen sich insgesamt für Sie für eine Reform des TSG über die §§ 1 und 7 hinaus daraus ergeben. Herzlichen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Als ich vorhin darum gebeten habe, nach Möglichkeit bei der Fragestellung auch zu konkretisieren, welchen Sachverständigen man anspricht, hatte ich eigentlich nicht erwartet, dass alle angesprochen werden. Ich schlage vor, dass wir jetzt in alphabetischer Reihenfolge zu den angesprochenen Fragen den Sachverständigen die Möglichkeit geben, sich akzentuiert zu äußern. Zum einen sind gefragt die Vertreter der Bundesregierung, zum anderen hatten Sie die übrigen Sachverständigen gefragt. Dann würde ich Herrn Dr. Meyer und dann Herrn Dr. Schmitz bitten. Dann Herr Dr. Meyer bitte.

SV **MR Dr. Thomas Meyer**: Zu der Frage, ob eine Anpassung der Geschlechtsmerkmale verfassungsmäßig ist, kann ich nur formal antworten. Die Bundesregierung geht selbstverständlich davon aus, dass die gesamte Rechtsordnung verfassungsmäßig ist. Wenn die Bundesregierung erkennt, dass eine Gesetzesregelung nicht der Verfassung entspricht, wird sie den gesetzgebenden Körperschaften entsprechende Vorschläge machen. Die Bundesregierung wird durchaus vom Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung und auch vom Deutschen Bundestag vertretene Auffassung eben doch nicht der Verfassung entspricht.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Dr. Schmitz bitte.

SV **MR Dr. Heribert Schmitz**: Im Ergebnis kann ich Herrn Dr. Meyer nur zustimmen. Auch im Innenministerium bestehen keine Zweifel, dass § 8 TSG verfassungsgemäß ist. Ich habe allerdings den Eindruck gewonnen, dass meine einführenden Bemerkungen nicht ganz vollständig herübergekommen sind. Ich hatte hinsichtlich der Verzögerung bei der Novellierung des TSG zwar darauf hingewiesen, dass auch

bei den Betroffenen unterschiedliche Meinungen bestehen, aber dieses nicht als alleinigen und auch nicht als Hauptgrund für die Dauer der Sachbehandlung angegeben. Interessant ist eben dabei, dass es überall, ob es Betroffene oder Sachverständige sind, sehr heterogene Auffassungen gibt. Dies macht es einfach etwas schwieriger, einen „roten Faden“ zu finden, der verspricht, möglichst auch im Sinne der Betroffenen, zu einer vernünftigen und weitgehend befriedigenden Regelung zu gelangen. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Zu den beiden übrigen Fragen der Abg. Gisela Piltz dann bitte in alphabetischer Reihenfolge, zunächst Frau Augstein bitte.

SV **Maria Sabine Augstein**: Aus dieser Stellungnahme von der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, die das Verfassungsgericht zitiert, geht hervor, dass 70% bis 80% der Transsexuellen nicht nur das Bedürfnis sondern die Notwendigkeit sehen, sich geschlechtsverändernden operativen Eingriffen zu entziehen. Aber ein erheblicher Teil der Betroffenen sieht die Notwendigkeit nicht. Es kann daher durchaus so sein, dass sich der- oder diejenige unter diesem Zwang sieht, ich muss diese Operation durchführen lassen, weil ich sonst die Personenstandsänderung nicht bekomme. Das ist ganz klar, dass sich hierdurch eine Zwangslage ergeben kann. Diese Zwangslage hat mich dazu veranlasst in meiner Stellungnahme zu befürworten, dass man auf diese Voraussetzung der geschlechtsverändernden Operation verzichtet, was automatisch übrigens auch der Verzicht auf die dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit bedeutet.

Vors. **Sebastian Edathy**: Gibt es einen weiteren Sachverständigen, der das Bedürfnis hat, Stellung zu nehmen? Herr Schenk bitte.

SV **Christian Schenk**: Ich will ergänzend darauf hinweisen, dass das Nichteinverständnis mit dem eigenen Körper sehr unterschiedliche Ausmaße annehmen kann. Bei den einen ist es sehr stark ausgeprägt, diejenigen werden im Regelfall das komplette Programm der operativen Möglichkeiten in Anspruch nehmen. Andere wiederum brauchen nur einen Teil davon, und wieder andere brauchen davon nichts. Es kommt hinzu, dass, wenn man den Zwang zur Operation aufrechterhalten würde, man diejenigen automatisch von einer Personenstandsänderung ausschließt, die aus medizinischen Gründen solche Operationen nicht vornehmen lassen können. Das bitte ich, zu bedenken.

Vors. **Sebastian Edathy**: Frau Dr. Plett bitte.

SV **Dr. Konstanze Plett**: Zu dem Punkt der Freiwilligkeit möchte ich ausführen, dass vor dem ersten Transsexuellen-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, was dann zum Muster des TSG wurde, Operationen schon vorgenommen wurden. Wie ich in meiner schriftlichen Stellungnahme hervorgehoben habe, lässt es sich empirisch

nicht feststellen, außer es würden alle befragt, wie die Betroffenen es empfunden haben. Es ist eine höchst intime und persönliche Angelegenheit. Und was für den einen Menschen notwendig ist, ist für den anderen der absolute Zwang, und wieder andere wollen es eigentlich nicht. Deshalb halte ich es für nicht länger hinnehmbar, dass das Gesetz etwas, was für einige gelten mag, zur Voraussetzung für alle macht, und damit letztlich Persönlichkeitsrechte gegeneinander ausspielt, nämlich das Recht in dem Geschlecht leben zu können, das der Identität entspricht, gegen das Recht körperlicher Unversehrtheit. Zu dem Verhältnis von „kleiner Lösung“ zu „großer Lösung“ denke ich, wenn diese Erfordernisse des § 8 Abs. 1 wegfallen, wird es dabei bleiben, dass beide nebeneinander bestehen. Manche werden es, auch, wenn die Erfordernisse wegfallen, sicher bei der „kleinen Lösung“ belassen, das ist hier auch schon gesagt worden. Eines möchte ich allerdings noch ergänzen. Was de lege lata eigentlich möglich ist, Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrages in demselben Verfahren zu erreichen, häufig unterlaufen wird. Soviel noch zur Verfahrenserleichterung. Dass beides dann miteinander verbunden wird, denke ich, sollte auch bleiben oder sogar hervorgehoben werden, und nicht die Vornamensänderung als verrechtlichter Alltagstest betrachtet werden. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Bruns bitte.

SV **Manfred Bruns**: Zu der Frage der Freiwilligkeit möchte ich noch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2005 hinweisen. Die Entwürfe der GRÜNEN knüpfen an dieses Verfassungsurteil an. Es wurde gesagt, 30% wollen keine geschlechtsverändernden Operationen, sie wollen in dem Stadium verbleiben. Andererseits wurde gesagt, dass für die Bestimmung des Geschlechts der Menschen nicht ihre äußeren Geschlechtsmerkmale ausschlaggebend sind, sondern ihr subjektives Empfinden, was der Gesetzgeber respektieren müsse. Sagt der Gesetzgeber nun, du hast zwar dieses andere Empfinden, aber ich verlange außerdem, dass du dich operieren lässt, auch wenn du es nicht willst, dann geht das doch über diese Anforderung weit hinaus, und ist für meine Begriffe unfreiwillig. Dann wird die Respektierung des anderen Geschlechtsempfindens an zusätzliche, besonders gravierende Voraussetzungen geknüpft, die der Betroffene nicht will. Hinsichtlich der Zahlen bin ich der Meinung, auch wenn es nur wenige betroffene Transsexuelle gibt, die Frage der Menschenrechte ist keine Frage der Zahl. Die Frage des Gleichheitssatzes und der Diskriminierung wird ebenfalls nicht damit abgetan, dass nur so wenige betroffen sind. Zur Dauer des Verfahrens möchte ich sagen, dass die Beratungen über die Änderungen des Transsexuellengesetzes schon doppelt so lange dauern wie die damaligen Beratungen über das Transsexuellengesetz als solches. Jetzt kann man die Frage stellen, waren die Beamten damals schneller oder tüchtiger im Innenministerium?

Vors. **Sebastian Edathy**: Das können wir damit lösen, dass die Sachverständigen diejenigen sind, die Fragen gestellt bekommen und nicht selber stellen,

üblicherweise. Als nächstes hat in der Reihenfolge der Berichterstatter das Wort die SPD-Abgeordnete Gabriele Fograscher.

Abg. **Gabriele Fograscher**: Vielen Dank. Vielleicht liegt es auch daran, dass man heute erkennt, dass dieses Problem der Transsexualität auch komplexer und vielschichtiger ist, als man es damals wahrgenommen hat. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Änderung. Ich glaube es war Frau Reinert, die überhaupt die Frage in den Raum gestellt hat, ob wir eine Änderung dieses Transsexuellenrechts brauchen, oder ob Änderungen im Namensrecht, Personenstandsrecht und anderen Gesetzen ausreichen. Da hätte ich gerne vielleicht von Herrn Bruns und von Frau Augstein eine Meinung. Wäre es denn nachteilig, wenn wir kein Transsexuellenrecht hätten, sondern Regelungen in anderen Gesetzen? Ich hätte noch eine Frage zu den genannten Gutachten. Wäre es denn nicht ausreichend, eine Form von Beratungsschein zu machen? Man könnte verlangen, dass jemand, der eine Personenstandsänderung oder Namensänderung vorhat, sich beraten lässt, auch im Hinblick auf die Konsequenzen, die Folgen, die dies in seinem Lebensumfeld haben wird. Dieser Beratungsschein ist dann ausreichend; ein medizinisches Gutachten würde nicht mehr gebraucht. Die dritte Frage richte ich ans BMI oder ans BMJ. Was spricht gegen die Zulassung „geschlechtsuneindeutiger“ Namen und gegen ein zusätzliches Kriterium, etwa „transsexuell“ oder „ohne Angabe“?

Vors. **Sebastian Edathy**: Darf ich kurz nachfragen, Frau Kollegin, die Frage mit dem Beratungsschein, an wen war die gerichtet?

Abg. **Gabriele Fograscher**: An die Frau Reinert.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann bitte ich zunächst Frau Augstein und Herrn Bruns zu der Frage zu antworten, braucht man ein Transsexuellengesetz.

SV **Maria Sabine Augstein**: Es ist natürlich denkbar, dass man diese Dinge auch im Namensänderungsgesetz, im Personenstandsgesetz regelt. Das Namensänderungsgesetz verlangt einen wichtigen Grund. Man könnte hier z.B. in der Namensänderungsverwaltungsvorschrift niederlegen, dass eine Transsexualität einen wichtigen Grund darstellt. Es ergeben sich dann weitere Fragen, z.B. was verlangt man als Nachweis. Wenn der Nachweis dann doch wieder irgendein Gutachten sein soll, dann muss man auch den Fall regeln, dass die Betroffenen kein Geld haben. Die Gutachten sind sehr teuer, die kosten auch in Euro vierstellige Summen. Beim Gerichtsverfahren gibt es die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe, und etwas Entsprechendes müsste man dann auch für ein Verwaltungsverfahren im Rahmen des Namensänderungsgesetzes vorsehen. Im Personenstandsgesetz könnte man auch eine entsprechende Regelung aufnehmen, hinsichtlich einer Änderung des Geschlechtseintrages im Geburtenbuch. Das ist sicher auch ohne Weiteres möglich. Das Verfahren beim Standesamt ist auch ein

Verwaltungsverfahren. Auch hier müsste man sich überlegen, was möchten die gesetzgebenden Körperschaften für Voraussetzungen haben? Für mich ist nicht entscheidend, ob es ein Sondergesetz wie das die TSG gibt, oder ob man entsprechende Regelungen ins Namensänderungs- und Personenstandsgesetz integriert. Sondern die Frage ist, welche Voraussetzungen werden verlangt, und wie können die Betroffenen damit umgehen? Werden die Dinge dadurch erschwert oder erleichtert? Ich bin natürlich grundsätzlich dafür, dass die Sachen erleichtert werden. Ich weiß nun aus 25 Jahren Anwaltspraxis, wie zäh die Sachen laufen, wie zermürend die entsprechenden Kämpfe sein können, die für so etwas aufgewandt werden müssen, um dann endlich mal diese Gutachten positiv hinzubekommen. Von daher ist es aus meiner Sicht nicht die entscheidende Frage, ob man dies im TSG oder im Namensänderungs- oder Personenstandsgesetz regelt, sondern man sollte ganz einfach Regelungen schaffen, die die ganze Geschichte wesentlich erleichtern. Das ist absolut das ganz Entscheidende, und unter diesem Ziel sollte alles Übrige stehen. Das möchte ich ganz klar sagen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Bruns, möchten Sie ergänzen?

SV **Manfred Bruns**: Das ist wirklich eine gesetzestechnische Frage, ob man es so oder so macht. Bei dem AGG ist unter den Fachjuristen jahrelang gestritten worden, ob man das nicht im BGB unterbringt, oder ob es eines Gesetzes bedarf. Schließlich hat man sich entschlossen, ein eigenes Gesetz zu machen. So ist das hier auch. Ich finde das klarer, auch für die Betroffenen. Sie haben alles beieinander, können überschauen was gefordert wird oder nicht. Wenn man sich das in verschiedenen Gesetzen zusammensuchen muss, ist das schon recht schwierig. Es ist auch in der Praxis handhabbarer. Beratungsschein finde ich, ist eine gute Idee. Ich hatte gesagt Attest, also Beratungsschein wäre mir sehr sympathisch.

Vors. **Sebastian Edathy**: Ja, explizit zum Thema „Beratungsschein statt Gutachtenerfordernis“ ist Frau Reinert angesprochen worden. Bitte.

SV **Deborah Reinert**: Für mich ist das auch möglich. Es ist die, meiner Meinung nach, schlechtere Variante, als dass man ganz darauf verzichten kann. Es ist aber immer noch besser als diese Begutachtungspraxis. Wobei wir dann das Problem haben, ich habe in meinem Gutachten geschrieben, dass das entsprechend der Schwangerschaftsabbruch-Beratung ist, dass wir das auf Länderebene regeln müssen. In dem Fall bekommen wir wahrscheinlich unterschiedliche Voraussetzungen für diese Beratungsscheine. Es müsste daher bundeseinheitlich geregelt werden, wonach überall dieses Verfahren gleich durchziehbar sein könnte. Das finde ich ganz wichtig, dass es nicht in Bayern anders ist als in Hamburg. Wie gesagt, das ist eine denkbare Möglichkeit, ja.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Es sind nun angesprochen Herr Dr. Meyer und Herr Dr. Schmitz zur Frage der geschlechtsneutralen Vornamen. Herr Dr. Meyer bitte.

SV **MR Dr. Thomas Meyer**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Die Frage ist schon mal beantwortet worden in einer Kleinen Anfrage. Das Ergebnis war, dass eben einerseits der Grundsatz, dass das Geschlecht des Kindes aus seinem Namen erkennbar sein muss, dem öffentlichen Interesse dient und vor allen Dingen auch dem Kindeswohl selbst. Denn wenn man aufgrund des Namens nicht weiß, ob eine Person männlich oder weiblich ist, kann das zu Identifikationsschwierigkeiten führen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, einen geschlechtsneutralen Namen zu wählen. Es muss dann nur ein zusätzlicher Name hinzugefügt werden, der das Geschlecht eindeutig macht. Zur Frage eines zusätzlichen Kriteriums zu „Mann“ oder „Frau“ ist das Grundgesetz relativ eindeutig. Es steht in Art. 3 Abs. 2 GG: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, ein Drittes kennt das Grundgesetz und auch die gesamte Rechtsordnung eben nicht. Dazu wäre es erforderlich, die gesamte Rechtsordnung umzuarbeiten und dann möglicherweise ein drittes Merkmal hinzuzufügen, von dem im Moment aber auch keiner genau sagen kann, was es denn nun eigentlich sein sollte. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Herr Dr. Schmitz, möchten Sie dazu etwas sagen?

SV **MR Dr. Heribert Schmitz**: Den Ausführungen von Herrn Dr. Meyer ist nichts hinzuzufügen. Zu der Frage „Gutachten oder bloße Beratung“ muss man sehen, dass das nicht nur eine reine Formfrage ist; vielmehr hängt das ganze Verfahren davon ab. Das bisherige Verfahren ist so, dass eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird. Und diese gerichtliche Entscheidung stützt sich auf den Inhalt der Gutachten. Das würde der bloße Nachweis einer Beratung natürlich nicht erbringen. D.h., wenn man wegginge von dem Gutachten, wäre das ganze Verfahren anders strukturiert. Noch, weil ich auch dafür zuständig bin, zu der Frage des Standortes: Das Personenstandsgesetz halte ich nicht für einen geeigneten Standort. Das Personenstandsgesetz ist im Kern Registerrecht, das festhält, was sich aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften ergibt. So wie die Ehe im BGB bestimmt ist, wird die Eheschließung dann im Personenstandsrecht nur nachvollzogen. Ich würde auch, was Herr Bruns anführte, nur unterstützen. Es macht bei einem solchen Bereich durchaus Sinn, ein Gesetz zu haben, das möglichst weitgehend die Fragen selbst abhandelt. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Nun hat das Wort die Abg. Ulla Jelpke von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Ulla Jelpke**: Ich möchte mich auch erst mal bedanken bei den Sachverständigen für die ausführlichen Gutachten bzw. Stellungnahmen, die Sie uns

zur Verfügung gestellt haben. Ich persönlich muss sagen, dass ich sehr viel dadurch gelernt habe und froh bin, dass jetzt Druck gemacht wird, dass sich etwas verändert. In dem Zusammenhang hätte ich gleich an die beiden Herren von den Ministerien, Herrn Dr. Meyer und Herrn Dr. Schmitz, die Frage: Wann denn die Ministerien damit rechnen, dass es ein Reformvorschlag geben wird. Wir haben im Moment nur, was heißt nur, aber immerhin, das war ja der Anlass, den Gesetzentwurf der GRÜNEN. Aber gibt es auch Debatten über einen Zeitrahmen? Da hätte ich gerne eine Antwort zu. Ansonsten würde ich gerne Herrn Schenk, Frau Augstein und Herrn Bruns fragen, wie ist es sich mit der Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung einer Personenstandsänderung verhält. Das spielt insbesondere auch dann eine große Rolle, wenn zwei Partner oder Partnerinnen verheiratet sind. Meine dritte Frage geht an die drei Sachverständigen. Es ist eben schon darüber gesprochen worden, wie durch die eine Reform den Interessen intersexueller Menschen entsprochen werden könnte. Geht es hier ausschließlich um die neutrale Namensnennung oder könnten Sie auch weitere Punkte nennen in diesem Zusammenhang? Meine nächste Frage, die habe ich nicht wirklich, aber ich glaube, dass wir im Rahmen dieser Debatte diese Diskussion haben werden, betrifft Leichtfertigkeit und Missbrauch, die mit Sicherheit gerade ins Spiel gebracht wird, auch von konservativer Seite, sage ich mal. Können Sie uns vor diesem Hintergrund zu Vornamens- und Personenstandsänderungen noch genauere Daten nennen? Es ist schon danach gefragt worden, Untersuchungen und Gutachten, die werden wir uns sicherlich noch besorgen müssen. Zu dem was auch Herr Schenk leider nur angerissen hat, insbesondere was den Punkt Zugangsberechtigung angeht, und wie in bürokratischen Verfahren Fragestellungen entstehen, hätte ich gerne noch mehr Information. Danke.

Vors. **Sebastian Edathy**: Zunächst sind angesprochen Herr Dr. Meyer und Herr Dr. Schmitz mit der Bitte um Stellungnahme zu der Frage, wann denn aus Sicht der Bundesregierung mit der Vorlage eines Reformgesetzentwurfs zu rechnen ist. Vielleicht, das BMI ist federführend, zunächst Herr Dr. Schmitz.

SV **MR Dr. Heribert Schmitz**: Das BMI wird zunächst die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umsetzen, Herr Vorsitzender, für die ausländischen Staatsangehörigen bis Mitte des Jahres eine Regelung zu finden. Dann macht es Sinn, auch die mehrfach angesprochene noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten, und das Ergebnis dieser Entscheidung mit in den Gesetzgebungsprozess einzubeziehen. Ich denke, dass es realistisch ist, dass wir uns in der kommenden Legislaturperiode intensiv diesem Thema widmen, und es wahrscheinlich zu einem Ergebnis bringen werden.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Dr. Meyer möchten Sie noch ergänzen?

SV **MR Dr. Thomas Meyer**: Vielen Dank Herr Vorsitzender, ich kann mich aber nur den Ausführungen des Kollegen aus dem BMI anschließen.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann sind angesprochen die Sachverständigen Frau Augstein, Herr Bruns und Herr Schenk zu drei Fragen. Einmal zum Bereich „Fortpflanzungsunfähigkeit“ als Bedingung, zum Thema „Intersexualität“ und zum Thema „Möglicher Missbrauch von Regelungen zur Vornamensänderung“. Wenn Sie einverstanden sind, schlage ich alphabetische Reihenfolge vor, dann hätte zunächst Frau Augstein das Wort.

SV **Maria Sabine Augstein**: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 ausgesprochen, dass der Gesetzgeber Transsexuelle auch ohne operative Eingriffe dem neuen Geschlecht zuordnen kann. Damit ist automatisch auch gesagt, dass dieses Erfordernis entfallen kann, weil die Fortpflanzungsunfähigkeit kann, vielleicht abgesehen vom hohen Alter, nur durch operative Eingriffe hergestellt werden. Insofern ist das ganz klar, dass das gleich zu behandeln ist, dass man darauf auch verzichten kann. Für Intersexuelle sehe ich auch die Möglichkeit, dass man ausschließlich einen geschlechtsneutralen Namen erteilen kann. Das sollte unbedingt auch so vorgesehen werden. Der Vertreter des Justizministeriums sprach vom Kindeswohl; das betrifft eben nur Kinder. Es sollte dann zumindest Erwachsenen diese Möglichkeit eingeräumt werden; diese können selbst entscheiden, ob sie nur einen geschlechtsneutralen Vornamen haben möchten. Es wurde schon angesprochen, dass es viele Intersexuelle gibt, die sich nicht als Mann oder Frau empfinden, sondern dazwischen, oder beiden Geschlechtern oder keinem zugehörig. Wenn in einem solchen Fall ein Bedürfnis nach einem geschlechtsneutralen Vornamen besteht, um jetzt nicht auf ein Geschlecht festgelegt zu werden, dann ist es ein legitimes Anliegen, dem auch entsprochen werden sollte, bspw. in Form einer Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Namensänderungsgesetz. Das ist meine Meinung. Was Ausweispapiere betrifft, ist mir auch noch nicht klar, ob damit etwas gewonnen ist, wenn da eine andere Kategorie drinsteht. Was machen die da an der Grenze, wenn da steht „intersexuell“? Ich sehe nicht, wie man das diskriminierungsfrei in Ausweispapieren hinbekommt. Da bräuchte ich auch noch weitere Aufklärung. Ein Missbrauch dieser Möglichkeit der Vornamens- und Personenstandsänderung halte ich auch bei der hier von allen Sachverständigen vorgeschlagenen Liberalisierung für vernachlässigenswert. Man muss sich nur anschauen, es gibt sehr viele Nachuntersuchungen in der Medizin, die so genannten Reuefälle. Die liegen im Bereich von Promillen. Einige Promille dürfen kein Grund dafür sein, an diesen hohen Hürden für die ganze Minderheit festzuhalten. Es geht nicht, weil meinetwegen zwei oder drei Promille irgendwelche Entscheidungen irgendwann bereuen, dass deswegen 99,7 % weiterhin diese ganzen Prozeduren über sich ergehen lassen müssen. Diese langen Verfahren, jahrelang, das ist aus meiner Sicht nicht vereinbar. Wenn es mir bitte erlaubt ist, auf Herrn Dr. Schmitz einzugehen, nur mit einem Satz. Es gibt auch die Möglichkeit, dass Ausländer einen Reiseausweis als Passersatz bekommen, wenn sie einen Nationalpass nicht in zumutbarer Weise

erlangen können, so war es im §15 Durchführungsgesetz zum Ausländergesetz a.F. geregelt. Das sind wirklich Dinge, die man absolut vernünftig und ohne großes Problem regeln kann. Deswegen noch einmal mein Appell an Sie: Bitte regeln Sie uns auch die Nachbeurkundung der Geburt im Personenstandsgesetz, damit die Betroffenen von der Entscheidung des Verfassungsgerichts auch etwas haben. Danke schön.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Frau Augstein. Nun zu den drei Fragen Herr Bruns bitte.

SV **Manfred Bruns**: Zur Fortpflanzungsunfähigkeit: Damit sollte verhindert werden, dass gleichgeschlechtliche Menschen rechtlich Eltern von Kindern werden. Das ist jetzt obsolet nachdem es die Stiefkindadoption bei Lebenspartnern gibt. Wir haben immer mehr Lesben, die Inseminationen durchführen, und dann Eltern von Kindern sind. Wenn Sie sich jetzt vorstellen, Sie haben einen transsexuellen Mann zur Frau, der sich nicht operieren aber mit ihrem Einverständnis eine Personenstandsänderung durchführen lässt, und gehen eine Lebenspartnerschaft ein. Dann haben sie eben zwei Frauen und die bekommen ein Kind. Bei Lesben ist das jetzt sowieso gang und gebe. Das ist doch kein Grund mehr, man muss doch mal gucken, dass sich die Dinge verändert haben. Bei dem Vornamen ist sicherlich ein geschlechtsneutraler Vorname eine große Hilfe. Das was Sie vorgetragen haben, ist bei uns herrschende Meinung. Auch das Bundesverfassungsgericht hat so etwas schon entschieden. Aber das ist eine „heilige Kuh“, die nur bei uns gilt. Wenn Sie nach Amerika gucken, können Sie Ihre Tochter, wenn Sie „Bush-Fan“ sind, „Bush“ mit Vornamen nennen. Da geht das offenbar. Man sollte vielleicht auch internationale Vergleiche ziehen, und nach Möglichkeiten Ausschau halten, unsere Standpunkte in diesem Punkt etwas „aufzuweichen“. Im Zusammenhang mit Missbrauch und Reuefälle, das hat Frau Augstein schon gesagt, kommt hinzu, dass die Operationen nicht mehr rückgängig gemacht werden können. In diesen Fällen war noch nie eine Begutachtung vorgesehen. Es war immer nur Standesbewusstsein der Ärzte, dass sie sich nicht auf eine Operation einlassen, bevor sie sich nicht überzeugt haben, dass es dem Mann ernst ist. Mehr war nicht vorgesehen, und das soll auch jetzt nicht verschärft werden. Eine letzte Bemerkung zu der Aussage, dass man wieder auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wartet. Das Bundesverfassungsgericht, hat man den Eindruck, soll die Arbeit des Innenministeriums machen. Ich hoffe, dass sie eine mündliche Verhandlung machen, zu der werden wir als betroffener Verband geladen; ich werde entsprechend plädieren. Das kündige ich jetzt schon an. Man muss auch mal entscheiden und nicht immer sagen, jetzt warten wir erst einmal aufs Bundesverfassungsgericht. Jede Entscheidung dauert viele Jahre; die Betroffenen sind Menschen, die leben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Herr Bruns. Dann Herr Schenk bitte.

SV Christian Schenk: Zu der Frage der Operation als Voraussetzung für die Personenstandsänderung, darauf wurde hier schon mehrfach hingewiesen, ist im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Dezember 2005 sehr klar gesagt worden, dass in diesem Zusammenhang der Zwang, sich operativen Veränderungen zu unterziehen, fragwürdig ist, und dass die unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit Operation und ohne Operation nicht mehr gerechtfertigt ist. Das ist eine klare und deutliche Aussage in der Urteilsbegründung gewesen. Es gibt somit von verfassungsrechtlicher Seite keinen Grund, die rechtliche Anerkennung der Zugehörigkeit zum Identitätsgeschlecht davon abhängig zu machen, ob der Betreffende sich operativen Veränderungen unterzogen hat oder nicht. Das schließt im Grunde die Frage der auf operativem Wege herbeigeführten Fortpflanzungsunfähigkeit ein. Die zuweilen geäußerte Befürchtung, die reproduktive Ordnung, derzufolge Frauen Kinder gebären und Männer Kinder zeugen, könne gestört werden, wenn man bei Transsexuellen auf das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit verzichte, ist im Regelfall unbegründet. Diejenigen, die sich einer hormonellen Behandlung unterziehen, sind im Regelfall nach relativ kurzer Zeit nicht mehr fortpflanzungsfähig. Insofern gehe ich davon aus, dass der Gesetzgeber darauf verzichten kann, Fortpflanzungsunfähigkeit vorzuschreiben. Man sollte es dem Einzelnen überlassen darüber zu entscheiden, welchen Operationen er sich unterzieht, um eine befriedigende Lebensqualität zu erreichen und um vielleicht eventuellen Risiken, wie Krebs, vorzubeugen. An dieser Stelle sehe ich keine Notwendigkeit dafür, dass der Gesetzgeber ohne Rücksicht auf den Einzelfall allgemeine Vorschriften formuliert.

Zur Frage wie man Intersexuellen entgegenkommen kann, meine ich, dass die Möglichkeit, einen geschlechtsuneindeutigen Vornamen zu wählen, von großer Bedeutung ist. Die bisherige Regelung, nach der der Vorname zugleich auch das Geschlecht markieren muss, ist meiner Meinung nach inzwischen obsolet geworden. In einer poly-kulturellen Gesellschaft, die wir inzwischen unbestreitbar sind, wird man zwangsläufig mit Vornamen konfrontiert, von denen kaum jemand im ersten Moment weiß, welche geschlechtliche Zuordnung sie haben. Bislang ist das Gemeinwesen daran auch noch nicht zugrunde gegangen. Insofern sehe ich wirklich keinen Grund, der dagegen spricht, geschlechtsuneindeutige Vornamen zuzulassen, auch ohne einen eindeutigen Vornamen hinzuzusetzen. In diesem Zusammenhang noch der Hinweis, dass es auch in Deutschland Namen gibt, die je nach Region, in der sie verwendet werden, eine unterschiedliche geschlechtliche Zuordnung haben. Auch da ist praktisch das Diktum, der Name müsse das Geschlecht anzeigen, nicht erfüllt. Beispielsweise hat „Heike“ in Süddeutschland und in Norddeutschland unterschiedliche geschlechtliche Bedeutungen.

Zu der letzten Frage hinsichtlich der Leichtfertigkeit oder Missbrauchsmöglichkeit möchte ich folgendes anmerken. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass jemand, der in der Organisierten Kriminalität verstrickt ist, oder ein Terrorist oder ein Unterhaltsschuldner oder eine sonst wie kriminelle Person ist, seine Identität dadurch versucht zu verdecken, dass er eine Vornamensänderung vornehmen lässt,

denn diese ist im Melderegister vermerkt und damit jederzeit nachvollziehbar. Menschen, die etwas zu verbergen haben, werden sich gefälschte Papiere besorgen, und gerade nicht den Weg über eine Vornamens- oder gar Personenstandsänderung nehmen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass in diesem durchaus sehr männlich geprägten Milieu jemand eine weibliche Identität vortäuscht - das übersteigt mein Vorstellungsvermögen. Insofern glaube ich, dass die Gefahr eines Missbrauchs oder auch der Leichtfertigkeit praktisch nicht gegeben ist. Leichtfertigkeit ist allein schon deshalb unwahrscheinlich, weil es ein sehr komplizierter Weg ist, Klarheit über die eigene Identität zu gewinnen und zu begreifen, dass das eigene Unbehagen an der geschlechtlichen Zuordnung einen Namen hat und dass man diesem Leiden abhelfen kann. Das setzt schon ein sehr großes Maß an Auseinandersetzung mit sich selbst voraus. Einige Fachleute sprechen daher auch von einer sehr hohen Selbstkompetenz Transsexueller. Das ist das eine. Das andere ist, sie müssen sich mit dem Bekanntgeben ihrer eigentlichen Identität auf neue Weise mit ihrem sozialen Umfeld auseinandersetzen; sie müssen diesen Schritt erklären und sie müssen umgehen können mit dem Unverständnis und mit der Ablehnung, die ihnen u. U. entgegenschlagen. Dem unterzieht sich niemand ohne Not. Hinzu kommt, dass Menschen oft sehr aggressiv auf Uneindeutigkeiten im geschlechtlichen Habitus reagieren. Dieser Gefahr setzt sich niemand aus, der nicht tatsächlich damit seine Identität zum Ausdruck bringen will bzw. muss.

Zur letzten Frage von Frau Abg. Jelpke, hinsichtlich des Zugangs zur Vornamensänderung und zur Personenstandsänderung meine ich, dass der Zugang zur Vornamensänderung auf sehr einfache Weise im Wege eines Verwaltungsaktes möglich sein sollte. Man geht zur entsprechenden Behörde und erklärt, man möchte ab einem bestimmten Zeitpunkt einen anderen Namen haben. Ob man sich vorher beraten lassen muss oder nicht, ist nicht die entscheidende Frage. Wie gesagt, ich halte eine Beratung eigentlich nicht für notwendig. Aber die Betroffenen würden damit sicher leben können. Es wäre zumindest ein deutlicher Fortschritt gegenüber dem jetzigen Begutachtungsverfahren. Die Personenstandsänderung sollte ebenfalls auf einfache Weise möglich sein. Wenn jemand sich operativen Veränderungen an den äußeren Geschlechtsmerkmalen unterzogen hat, dann gibt es keinen Grund, die Personenstandsänderung zu versagen. Für diejenigen, die sich nicht operieren lassen, reicht eine Wartezeit von ein oder eventuell auch zwei Jahren aus, um sich sicher zu sein, dass man auch tatsächlich als Angehöriger des anderen Geschlechts weiter durch die Welt gehen will. Ich will noch eins hinzufügen. Je geringer die Anforderungen sind an Vornamens- und Personenstandsänderung desto weniger macht es meines Erachtens Sinn, die entsprechenden Regelungen in ein extra Gesetz zu fassen. Besser wäre es, die wenigen notwendigen Vorschriften in das bestehende Recht zu integrieren, etwa in das Namensänderungs- und in das Personenstandsgesetz.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Herr Schenk. Dann abschließend in der Runde der Berichterstatterinnen und Berichterstatter für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kollegin Schewe-Gerigk, bitte.

Abg. **Irmingard Schewe-Gerigk**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich möchte zunächst meiner sehr großen Enttäuschung Ausdruck verleihen, dass das Innenministerium keine Notwendigkeit sieht, den Betroffenen recht bald eine Rechtsicherheit zu geben, und der Meinung ist, das soll in der nächsten Legislaturperiode geschehen. Ich finde das nicht erträglich und hoffe, dass die Koalition, die hier mit den Berichtstattern und Berichterstatterinnen sehr intensiv an diesem Thema sind und auch die Notwendigkeit sehen, dass schnell etwas geändert werden muss, möglicherweise hier zur Selbsthilfe greift und einen Gesetzentwurf vorlegt. Die meisten Sachen sind diskutiert und gefragt worden. Ich möchte gerne, weil der Gesetzentwurf der GRÜNEN von den Sachverständigen sehr unterschiedlich bewertet worden ist, sagen, dass wir hier zunächst einen Aufschlag gemacht haben, auch angesichts der in den vergangenen Jahren deutlich erkennbaren Zögerlichkeiten, die wir auch heute wieder feststellen, der zuständigen Ministerien. Wir sind vorsichtig an die Sache herangegangen. Darum möchte ich jetzt gerne Frau Dr. Plett und Frau Augstein fragen: Welche konkreten Vorschläge haben Sie, um z.B. die Zugangsvoraussetzung zur Vornamensänderung, aber auch zur Personenstandsänderung vorzunehmen? Was soll konkret geschehen? Ich könnte mir vorstellen, dass sich das von dem, was andere Sachverständige sagen, unterscheidet? Bei den Partnerschaften würde ich auch gern Frau Augstein, Herrn Bruns und auch Frau Dr. Plett fragen: Welche Ideallösungen schweben Ihnen vor, damit Transsexuelle im gleichen Umfang rechtlich abgesicherte Partnerschaften eingehen können? Wie kann man am besten sicherstellen, dass jemand auch mit Personenstandsänderung mit seinem Ehepartner oder ihrer Ehepartnerin zusammenleben kann. Mir ist vorhin die Idee gekommen, ob man nicht eine Eheauflösung machen kann, denn nicht nur die Personen haben ein Interesse daran, ihre Partnerschaft weiterzuführen. Auch der Staat kann doch kein Interesse daran haben, dass eine Ehe existiert mit Gleichgeschlechtlichen, in diesem Fall wäre das ja so. Auch unter diesem Aspekt, müsste etwas anderes vorgeschlagen werden. Zum Schluss komme ich zu Herrn Dr. Meyer vom BMJ. Wir haben mit Ihnen schon einiges sehr intensiv diskutiert, und Sie haben in Ihren Stellungnahmen sehr bedenkenswerte Fragen aufgeworfen. Haben Sie denn auf diese Fragen auch Antworten? Sie haben vorhin in Ihrem Beitrag gesagt, das sind alles unbefriedigende Lösungen, so wie wir es jetzt diskutieren, und aus rechtlicher Sicht sei das alles nicht einfach. Das verstehe ich auch, aber ich denke, ein Ministerium und Juristen finden für jede Sache, für die sie stehen, auch eine Lösung. Deshalb würde ich Sie gerne fragen, welche eigenen Vorschläge Sie haben.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Angesprochen sind Frau Augstein, Frau Dr. Plett, Herr Bruns und Herr Dr. Meyer.

SV Maria Sabine Augstein: Zu der ersten Frage, der Voraussetzung für die Vornamensänderung, möchte ich zunächst als Vorbemerkung sagen: Ich teile Ihre Einschätzung, Frau Abgeordnete, dass Radikallösungen sich politisch nicht verwirklichen lassen, und aus dem Grunde befürworte ich auch Ihren vorsichtigen Ansatz. Bei Vornamensänderungen sollte man in materiell-rechtlicher Hinsicht nur noch verlangen, dass eine Person sich aufgrund einer transsexuellen Prägung nicht mehr dem im Geburtseintrag eingetragenen, sondern dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet. Ich finde, das ist die einzige materiell-rechtliche Voraussetzung, die man verlangen sollte. Auf alles andere, was bisher im TSG steht, sollte verzichtet werden. Belässt man den Verfahrensgang im Wesentlichen so wie er jetzt ist, dann sollte man weiterhin überlegen, ob nicht, wie auch die beiden Professorinnen der Freien Universität Berlin vorgeschlagen haben, ein positives Gutachten, das diese Voraussetzung bestätigt, ausreicht. Dafür bin ich absolut. Damit ist es für die Vornamensänderung schon erledigt. Für die Personenstandsänderung sollte man entweder ein Attest über den durchgeführten geschlechtsanpassenden Eingriff verlangen, oder, weil ich auch dafür bin, dass man auf dieses Erfordernis verzichtet, ein Gutachten dazu, dass sich bei der betroffenen Person, was mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. Ein Gutachten dazu, das sollte es aber auch dazu sein. Das wären die Punkte, die ich so befürworten würde. Entschuldigen Sie, könnten Sie Ihre zweite Frage wiederholen?

Abg. Irmingard Schewe-Gerigk: Ob man mit dem Instrument der Eheauflösung (...)

SV Maria Sabine Augstein: Bei der Vornamensänderung ist es völlig unproblematisch. Ob eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft als Partnerschaftsform in Frage kommt, entscheidet allein das personenstandsrechtliche Geschlecht. Solange das personenstandsrechtliche Geschlecht noch z.B. männlich ist, ist es ganz klar, mit einer Frau eine Ehe, mit einem Mann eine eingetragene Lebenspartnerschaft. Das betrifft die Fälle, die verheiratet sind, und dann die Vornamensänderung herbeiführen, und die Fälle, die dies in zeitlich umgekehrter Reihenfolge vornehmen, erst Vornamensänderung, dann Ehe. Ich habe vorgeschlagen, dass man § 7 Abs. 1 Nr. 3 streicht. Dann hat man die personenstandsrechtlich saubere Lösung. Das dürfte eigentlich überhaupt keine Probleme aufwerfen. Im § 8 ist es zugegebenermaßen etwas schwieriger. Zu diesem Problem der Eheauflösung bin ich der Meinung, dass es möglich sein muss, dass diese Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umgewandelt wird, wenn beide Eheleute damit einverstanden sind. Was die Themen „Steuerrecht“, „Erbrechtssteuerrecht“, „Hinterbliebenenversorgung“ betrifft, hat in vielen Fällen bei einer langjährigen Ehe die Ehefrau auch entsprechende Anwartschaften erworben unter der Geltung des Eherechts. Insofern ist durchaus eine Rechtfertigung gegeben, wenn man sagt, bei einer Umwandlung der Ehe in eine Lebenspartnerschaft müssen

die Rechtsfolgen der Ehe gelten, weil diese günstiger sind. Es ist auch ein Unterschied zu sonstigen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, die von vornherein nur gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften waren. Abgesehen davon natürlich, dass, ein anderes Thema, ich dafür bin, dass die Rechtsfolgen zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft identisch sind. Das ist sowieso meine politische und auch meine verfassungsrechtliche Position. Abgesehen davon ist es durchaus ein Grund für die Ungleichbehandlung, dass Ehepaare zunächst die Folgen des Eherechts haben, darauf haben sie sich eingestellt. Nach der transsexuellen Entwicklung, nach der Geschlechtsumwandlung, ist es durchaus gerechtfertigt zu sagen, für den nichttranssexuellen Ehepartner bemessen sich die Rechtsfolgen weiter nach der Ehe. Ich sehe nicht unbedingt einen handfesten Verstoß gegen den Art. 3 GG, wenn ich das so formulieren darf; ich sehe schon eine unterschiedliche Situation.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Frau Augstein. Dann Frau Dr. Plett bitte.

SV **Dr. Konstanze Plett**: Die Voraussetzungen für eine Vornamensänderung alleine würde ich auch so niedrigschwellig wie möglich ansetzen. Im Grunde reicht ein Antrag, der, wie Frau Augstein formuliert hat, die Nicht-Mehr-Zugehörigkeit zu dem Geburtsgeschlecht allein genügen lässt. Ich würde sogar die weiteren geltenden Voraussetzungen streichen. Den Zwang würde ich nicht für die Vornamensänderung alleine erfordern, zumal dies nach dem TSG noch reversibel ist. Hinsichtlich des Verfahrens könnte ich einen Antrag an das Standesamt alleine auch befürworten. Ich würde allerdings nur eine solche Regelung zum derzeitigen Stand letztlich gutheißen, die wirklich bundeseinheitliche Ergebnisse wahrscheinlich macht. Es gibt natürlich immer auch noch regionale und lokale Rechtspraxis. Bei den Voraussetzungen zu § 8 würde ich auch den Nachweis der Ernsthaftigkeit genügen lassen, der auf unterschiedliche Art geführt werden könnte. Zwei Gutachten denke ich, braucht es nicht wirklich. Ein Gutachten, soweit es beim Gerichtsverfahren bleibt, müsste genügen. Beim Beratungsschein folge ich Frau Reinert. Wenn die Gefahr besteht, dass es in der Praxis länderweise zerfasert, hätte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt Bedenken. Deshalb spricht schon einiges weiterhin für das Gerichtsverfahren mit einem Gutachten. Ich fände es gut, wenn im Gesetz klargelegt würde, dass auch das Verfahren nach § 8 durchgeführt werden kann, ohne dass ein gesondertes Verfahren über die Vornamensänderung vorausgegangen ist, dass beides miteinander verbunden werden kann. Mir ist berichtet worden, dass die Praxis teilweise anders ist. Das würde ich genügen lassen, d.h. weder geschlechtsangleichende Operation noch Ehelosigkeit, noch Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung. Zum Verhältnis der Lebenspartnerschaften hatte ich vorhin schon kurz angedeutet, teile ich die hier am Tisch geäußerte Auffassung, dass es nach der gegenwärtigen ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wohl nicht möglich sein wird, zwei Arten von Lebenspartnerschaften mit unterschiedlichen Rechtsfolgen auf Dauer zu

halten. Ich kann mir deshalb eine Lösung vorstellen, die, wie Frau Augstein eben schon betont hat, die erworbenen Anwartschaften, Ansprüche bis zur Geschlechtsumwandlung auf jeden Fall berücksichtigt. Es ließe sich mit Sicherheit berechnen, so dass in dem Sinne keine Meistbegünstigung, sondern nur Rechtswirkungen der geänderten Form ex nunc eintreten.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank. Herr Bruns bitte.

SV **Manfred Bruns**: Ich will mich auf die Frage der Partnerschaft beschränken, zu dem anderen ist genug gesagt worden, was auch meiner Meinung entspricht. Die Frage der Ehe und Lebenspartnerschaft ist eigentlich kein Problem des Transsexuellengesetzes, sondern es ist ein Problem, dass die Lebenspartnerschaft so viel mindere Rechtswirkungen hat wie die Ehe. Wenn Sie die Lebenspartnerschaft so ändern, dass Sie im zweiten Paragraphen hineinschreiben: „die Eingehung einer Lebenspartnerschaft hat dieselben Rechtswirkungen wie die Ehe“, so ist es in skandinavischen Ländern, haben Sie im Transsexuellengesetz keine Probleme mehr, dann kann das ohne Weiteres übergeleitet werden. Wenn Sie dagegen die Lebenspartnerschaft weiter diskriminieren wollen, dann gibt es Verwerfungen im Transsexuellengesetz. Sie können nicht beides haben, und das ist das Problem, das müssen Sie lösen. Mir scheint die praktikabelste Lösung den § 7 Abs. 1 Nr. 3 zu streichen, so dass jemand, wenn er nachträglich heiratet, die Vornamen nicht verliert. Im § 8 Abs. 1 Nr. 2 sollte gestrichen werden: „er braucht nicht ledig zu sein“, d.h., er braucht die Ehe nicht vorher aufzulösen. Leiten Sie es über in eine Lebenspartnerschaft, bekommen Sie zwei unterschiedliche Lebenspartnerschaften. Das wird den politischen Vorstellungen eines Teils des Parlaments sicher nicht entsprechen. Ich habe gesagt, wir sind dafür. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Dann abschließend Herr Dr. Meyer.

SV MR **Dr. Thomas Meyer**: Vielen Dank Herr Vorsitzender. Frau Schewe-Gerigk, Sie haben nach Lösungen gefragt. Ich kann nur anbieten, was möglicherweise denkbar wäre. Das ist natürlich alles nicht abgestimmt, das ist im Wesentlichen auch abhängig von den Vorgaben, die es für ein geändertes Transsexuellengesetz dann geben wird. Aber zur Auflösung der Ehe: Eine Ehe kann dann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Man kann, glaube ich, zwanglos sagen, dass eine Ehe als Verbindung von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes dann gescheitert ist, wenn ein Ehegatte sein Geschlecht ändern möchte. Das wäre eine Möglichkeit, wie die Ehe einfach geschieden werden könnte. Eine andere Möglichkeit ist die Auflösung, d.h. die Aufhebung der Ehe wegen eines Mangels. Es hat nach altem Eherecht die Möglichkeit gegeben, eine Ehe wegen eines Eigenschaftsirrtums anzufechten. Es gibt eine Entscheidung des Landgerichts Bochum aus dem Jahre 1975, worin eine Ehe wegen Transsexualität aufgehoben worden ist. Das wären jedenfalls Möglichkeiten, wie man eine Ehe auflösen könnte, ohne dass man sich auf

den Härtegrund beruft und ohne dass das Trennungsjahr eingehalten werden müsste. Wenn diese Regelung nicht gewünscht wird, weil andere politische Vorgaben gemacht werden, wären wir bei dem Problem Übergang von der Ehe in die Lebenspartnerschaft. Da hatte ich das Problem angesprochen, dass dann der nichttranssexuelle Ehegatte in das höchstpersönliche Verfahren nach dem Transsexuellengesetz einbezogen werden müsste. Möglicherweise kann man dieses Problem dadurch entschärfen oder lösen, dass man das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz durchführt, das Ergebnis aber so lange schwebend unwirksam lässt, bis die Ehe in eine Lebenspartnerschaft umgewandelt worden ist. Dazu wäre aus meiner Sicht grundsätzlich die Entscheidung eines Richters, einer Richterin erforderlich, weil das Verfassungsgericht vorgegeben hat, dass eine Ehescheidung, Eheauflösung zum Kernbereich der Rechtsprechung gehört und deswegen durch ein Gericht erfolgen muss. Beim Vorschlag der GRÜNEN, dass man das notariell macht, würde ich verfassungsrechtliche Probleme sehen. Welche Rechtsfolgen eine derartige Umwandlung hat, ist mehrfach besprochen worden. Das neue Institut kann ich mir eigentlich nur so vorstellen, dass es dann mit allen Konsequenzen eine Lebenspartnerschaft ist, insbesondere eben mit den mehrfach beschriebenen Problemen der Hinterbliebenenversorgung bei Beamten und den steuerrechtlichen Konsequenzen. Das wären grobe Überlegungen, in welche Richtung man denken könnte, um die Probleme in den Griff zu bekommen. Allerdings brauchen wir dazu als Fachbeamte die entsprechenden politischen Vorgaben. Vielen Dank.

Vors. **Sebastian Edathy**: Vielen Dank Herr Dr. Meyer. Gibt es weitere Wortmeldungen seitens der Abgeordneten? Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Wir sind auch zeitlich am Rande dessen, was wir uns vorgenommen haben. Ich darf mich herzlich bedanken bei den Damen und Herren Sachverständigen für Ihren Besuch unseres öffentlichen Fachgespräches zu einer Thematik, die uns im Innenausschuss weiterhin beschäftigen wird. Gesetzgeber ist in Deutschland nach wie vor das Parlament und nicht die Bundesregierung, das sollten wir dabei vielleicht zum einen berücksichtigen. Ich habe auch den Eindruck, dass die Kollegin Piltz da nicht ganz verkehrt liegt, wenn sie sagt, würden wir nur in Bereichen Gesetze verabschieden wo alle Betroffenen einer Meinung wären, was Gesetzesänderungen betrifft, dann hätten wir sehr wenig zu tun.

Ich wünsche Ihnen allen noch einen guten mehr oder minder arbeitsreichen Abend.

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr